

Andreas Deutsch

Untervogt, Procurator oder Aftervormund?

Zu den deutschsprachigen Übersetzungen des Code civil während der napoleonischen Ära

Untervogt, Procurator or Aftervormund? On the German-language translations of the Code civil during the Napoleonic era – Abstract

After the Code civil, the French civil code, had come into effect in 1804, Napoleon was determined for it to be introduced not only in France but also in all territories dependent on him, i. e. in addition to the territories of the Holy Roman Empire on the left bank of the Rhine occupied by France, in particular also in the countries of the Confederation of the Rhine. This resulted in a great demand for German-language translations of the Code Napoléon. Even before the debate on the Code civil in the Paris Legislative Assembly was concluded, the first translators set to work. In the decade leading up to the end of the Napoleonic era, no less than fifteen German-language versions were created – some official editions, some private. This article presents these German translations and their translators. Using examples, their specifics and differences are analysed and described.

1 Einleitung

Kaum jemand, der heute in Germersheim¹ vor Gericht steht, wird daran denken, dass dort einstmals auf Französisch verhandelt und geurteilt wurde, dass dort ab 1797 französisches Recht galt. Infolge des Friedens von Campo Formio kam die linksrheinische Pfalz an Frankreich (Probst 1898: 101–109). In den neu begründeten linksrheinischen Kantonen wurden 1798 Friedensgerichte als unterste Gerichtsinstanz in Zivilstreitigkeiten eingerichtet. Der Zugang zum Gericht war kostenfrei, aber die Gerichtssprache war Französisch, was für die deutschsprachige Bevölkerung und Teile des Gerichtspersonals ein großes Hindernis darstellte (grundlegend: Schubert 1977; Grilli 1997). In materiell-rechtlicher Hinsicht brachte die Einführung des Code civil 1804 zwar klare Verhältnisse, aber zugleich einen erheblichen rechtlichen Umbruch. Alle Rechtsanwender mussten sich mit dem neuen Gesetzbuch vertraut machen, für die Deutschen erschwerte

¹ Der Beitrag beruht auf einem Referat, das der Verfasser im Rahmen des Workshops “Rechtsübersetzungen ins Deutsche in Geschichte und Gegenwart” am 17. März 2023 in Germersheim gehalten hat.

die Sprachbarriere den Zugang. Die alsbald in großer Zahl entstehenden deutschen Übersetzungen des Code civil sollten hier Abhilfe schaffen.

Seit längerem schon wurde unter den Juristen darüber diskutiert, was eine gute Gesetzgebung ausmache. Die damals herausgearbeiteten Kriterien gelten bis heute: Neben Kürze und Prägnanz muss vor allem die Allgemeinverständlichkeit – und damit eine Abfassung in der Landessprache – ein Hauptziel für den Gesetzgeber sein (Martini 1783: 42). Um diese drei Kriterien mühten sich die gesetzgebenden Kommissionen aller großen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts. Doch zeigte sich schnell, dass die drei Punkte schwer miteinander in Einklang zu bringen sind: Eine eingängige, leicht verständliche Sprache widerspricht dem Erfordernis juristischer Präzision. Aufgelöst werden kann dieses Dilemma allenfalls durch umschreibende, erläuternde Formulierungen, was jedoch dem Postulat der Kürze entgegenläuft (Deutsch 2013: 68–72). Kürze und Prägnanz gleichermaßen suchten manche Gesetzgeber durch die Verwendung (lateinischer) Fachbegriffe zu realisieren,² worunter die Allgemeinverständlichkeit erheblich litt. Um die Allgemeinverständlichkeit zu verbessern, gaben andere Beispiele bei,³ was die Gesetze jedoch langatmig machte. Außerdem büßten die Texte an Präzision ein. Auch die Verfasser des Code civil hatten um die drei Kriterien gerungen. Insbesondere hinsichtlich der klaren Sprache erhielt das Gesetzbuch am Ende viel Anerkennung (Deutsch 2016: 1774).

Als sich die ersten Übersetzer des Code civil an ihre Arbeit machten, zeigte sich bald, dass sie vor einer sehr ähnlichen Herausforderung standen: Ihr Hauptziel war zweifellos den Text in eine verständliche deutsche Sprache zu bringen, dabei durften sie aber die juristische Prägnanz nicht außer Acht lassen. Und die Übersetzung durfte auch nicht ausschweifend lang geraten.⁴ Um den deutschen Juristen verständlich zu sein, bot sich eine Anpassung der französischen Bestimmungen an die deutsche Fachterminologie an. Alternativ konnten die damals allgemein üblichen lateinischen Rechtsbegriffe zur Anwendung kommen. Die Gefahr, dass hierdurch Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Recht verwischt würden, liegt indes auf der Hand. Manche Übersetzer zogen daher eine vorlagenaher, also weitgehend interlineare Übertragung des Gesetzestextes vor, womit sie sich der Kritik aussetzten, „undeutsch“ zu sein. Eine weitere Möglichkeit war, neue Fachbegriffe (etwa durch Lehnübersetzungen) zu kreieren (vgl. Schreiber 2013: 363–365). Solche „Kunstwörter“⁵ hatten den Vorteil, präzise und unverwechselbar zu sein, dienten aber nicht der Verständlichkeit.

Dass die Debatte um den besten Weg der Übersetzung des Code civil in der deutschen Fachöffentlichkeit sehr lebendig geführt wurde, lässt sich an mehreren Rezensionen und Buchbeiträgen hierzu ablesen. So fasste eine ab März 1809 in Fort-

² So etwa im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756.

³ So z. B. die ersten Fassungen des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

⁴ Etwa durch Reihung von Synonymen.

⁵ Die Idee solcher deutschen Kunstwörter wurde wesentlich durch Christian Wolff geprägt, hierzu etwa Ricken (1994).

setzungen erschienene anonyme Besprechung der bis dahin erschienenen deutschen Code-civil-Ausgaben wie folgt zusammen:

Schnell hintereinander erschienen freylich Verdeutschungen in grosser Zahl, bessere und schlechtere: allein auch durch sie ward dem Bedürfnisse keineswegs abgeholfen. Denn ein Theil derselben, die auf französischem Boden entstanden, war fast eben so ausländisch, als das Original selbst; den Vffn. der übrigen fehlte es manchmal an der speciellen Kenntniss des französischen Rechts, welche nöthig ist, um überall den Sinn der Gesetze aufs genaueste darzustellen. (Anonym 1809a: 625)

Wie das Zitat verdeutlicht, müssen Übersetzer von Gesetzen nach Möglichkeit nicht nur über hinreichende sprachliche Fähigkeiten verfügen, sondern sollten ebenso Rechtskenntnisse haben – und zwar sowohl im Rechtssystem des zu übersetzenden Textes, als auch im System, in welches zu übertragen ist. Wenn im Folgenden die fünfzehn während der napoleonischen Ära angefertigten deutschen Übersetzungen des Code civil und deren Übersetzer vorgestellt werden, wird sich zeigen, wie sehr die Qualität der Übersetzungen (nicht zuletzt im Auge der Zeitgenossen) von den spezifischen Befähigungen der Ausführenden abhing.

Die Übersetzungen lassen sich hierbei in drei große Gruppen unterteilen (Dölemeyer 1982: 1462–1463, 2006: 21ff.; Schubert 1991: 144ff.; Deutsch 2011): So gab es vier amtliche Übersetzungen (Abschnitt 2), die das französische Gesetz naturgemäß möglichst wortgetreu auf Deutsch wiederzugeben hatten. Hiervon zu scheiden sind zwei in amtlichem Auftrag angefertigte Übersetzungen aus deutschen Teilstaaten, in welchen der Text zumindest partiell an die örtlichen Gegebenheiten adaptiert wurde (Abschnitt 3). Die dritte Gruppe bilden neun sehr unterschiedliche private Übersetzungen (Abschnitt 4). Sie stammen zumeist aus den von Frankreich annektierten oder von Napoleon abhängigen Teilen Deutschlands und sollten insbesondere den dortigen Rechtsanwendern, zum Teil auch der interessierten Bevölkerung, zur Orientierung über das neue Recht dienen.

2 Amtliche Übersetzungen ohne Textänderungen

2.1 Bulletin des Lois

Um den Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten zu beschleunigen, wurde der Entwurf des Code civil im “Corps Législatif”, der damaligen gesetzgebenden Versammlung Frankreichs, abschnittsweise beraten und zwischen März 1803 und März 1804 in 36 Einzelgesetzen verabschiedet. Diese Gesetze wurden routinemäßig im französischen Gesetzblatt, dem “Bulletin des Lois”, publiziert. Wenig bekannt ist,⁶ dass von diesem Gesetzblatt – aus Rücksicht auf die von Frankreich annektierten deutschsprachigen Gebiete – eine zweisprachige Ausgabe unter dem Titel “Bulletin des Lois de la République Française, 3.^e Série – Gesetzregister der Fränkischen Republik, 3^{te} Serie”

⁶ Siehe Deutsch (2011: 250); als Nachtrag erwähnt bei Schubert (1991: 168).

erschien – und dort abschnittsweise, in der losen Folge der Gesetzgebung, auch eine Übersetzung des Code civil veröffentlicht wurde. Es war Teil der revolutionären französischen Sprachenpolitik, die Reformgesetzgebung auf diese Weise auch der nicht-französischen Bevölkerung näherzubringen (Schreiber 2015). Da das “Gesetzregister” als amtliches Verkündungsorgan unmittelbar nach der Gesetzesverabschiedung publiziert werden musste, handelt es sich hierbei um die erste deutsche Übersetzung des Code civil.

Mutmaßlich wurde das “Gesetzregister” als amtliches Gesetzblatt an alle relevanten Stellen in den deutschsprachigen (linksrheinischen) Departements verteilt. Von den betreffenden Bänden des “Gesetzregisters der Fränkischen Republik, 3^{te} Serie” haben sich dennoch nur ganz wenige Exemplare erhalten.⁷ Die meisten Drucke dürften bald nach Napoleons Ende vernichtet worden sein, weil die Übersetzung in der Praxis wenig brauchbar war.

In Bezug auf die deutsche Fassung des Code civil hängt dies auch damit zusammen, dass die Artikelfolge des Code civil nach Abschluss der Gesetzgebungsarbeiten noch einmal neu festgelegt wurde, wodurch die im Gesetzregister abgedruckten Artikelnummern nicht mit der endgültigen Fassung übereinstimmen. Dazuhin war auch die Qualität der Übersetzung äußerst zweifelhaft. Die zahlreichen Schreib- und Druckfehler lassen sich zweifellos mit der großen Eile erklären, in der die Übersetzung angefertigt wurde. Die vielen inhaltlichen Fehler und Ungenauigkeiten in weiten Teilen der Übersetzung deuten zudem darauf hin, dass der oder die Übersetzer der betreffenden Abschnitte über keine spezifischen rechtlichen Fachkenntnisse verfügten – und auch keine (hinreichende) Kontrolle durch deutschsprachige Sprach- und Rechtskundige erfolgte. Sichtlich fehlten dem für die Übersetzung des Bulletin des Lois zuständigen Büro im Pariser Justizministerium (Schreiber 2017) die personellen Ressourcen.⁸

Wenig eingängig lautet gleich die Überschrift des Ersten Titels “Von dem Genuß und der Beraubung der bürgerlichen Rechte” – mit “Beraubung” ist die Entziehung (“privation”) gemeint. Art. VII klingt dann wörtlich wie folgt:

Die Ausübung der Civilrechte ist unabhängig von der Qualität eines Staatsbürgers, als welche man nur dem Reichsgrundgesetze gemäs erwirbt und behält.

Sinn und Zweck dieses knappen Satzes erhellt sich allenfalls nach längerem Überlegen. Gemeint ist, dass man keine Staatsbürgerschaft benötigt, um zivilrechtlich agieren zu können. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft nach den in der Staatsverfassung bestimmten Regeln erfolgen. Vermutlich hat der Übersetzer hierbei in ein veraltetes Wörterbuch gesehen und für “loi constitutionnelle” unglücklich die sonst für die Verfassungsgesetze im Heiligen Römischen Reich reservierte Vokabel “Reichsgrundgesetz” gewählt. Viele Stellen der amtlichen Überset-

⁷ Zu den Schwierigkeiten, ein Exemplar der Bände ausfindig zu machen: Deutsch (2011: 250–251)

⁸ Schreiber (2017: 148–149) weist darauf hin, dass das 1793 begründete Übersetzungsbüro in der betreffenden Zeit aufgrund von Sparzwängen personell ausgedünnt wurde.

zung bleiben ohne Hinzuziehung der französischen Vorlage weitgehend unverständlich, so etwa Art. 294 der deutschen Fassung des Bulletins:

Der Gatte, welcher die Scheidung erhalten, soll alle von dem andern Gatten ihm gemachten Vortheile behalten, obschon sie einem jeden von ihnen bedungen worden, und das wechselseitige nicht statt hat.

Hierzu das französische Original (Art. 300 in der endgültigen Zählung von 1804):

L'époux qui aura obtenu le divorce conservera les avantages à lui faits par l'autre époux, encore qu'ils aient été stipulés réciproques, et que la réciprocité n'ait pas lieu.

Rätsel gibt auch "Abschnitt V.: Von der Zusammenschmelzung" auf, der wie folgt beginnt:

Art. 199. Wann die Eigenschaften von Schuldner und Gläubiger in der nemlichen Person zusammentreffen, so entsteht eine Rechtsschmelzung, welche die beiden Schuldforderungen auslöscht.

Wenn von den "Eigenschaften von Schuldner und Gläubiger" die Rede ist, könnte man an Charaktereigenschaften denken. Und "Zusammenschmelzung" klingt eher nach einem chemischen Begriff, als nach einem Rechtswort. Umso schleierhafter erscheint, was unter einer "Rechtsschmelzung" zu verstehen sein könnte. Die französische Vorlage (Art. 1300 in der endgültigen Zählung von 1804) gibt hingegen klare Auskunft:

Lorsque les qualités de créancier et de débiteur se réunissent dans la même personne, il se fait une confusion de droit qui éteint les deux créances.

2.2 Code Napoléon für das Königreich Westphalen, 1808

Mit dem Königreich Westphalen⁹ war ein äußerst heterogener französischer Vasallenstaat in der Mitte Deutschlands entstanden. Braunschweig, Hessen-Kassel und die linkselbischen Gebiete Preußens wurden in der Folge des Friedens von Tilsit im August 1807 zusammengelegt, um für Napoleons jüngsten Bruder Jérôme Napoléon ein neues, angemessenes Territorium zu schaffen. 1810 wurde der Besitz um das einstige Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg arrondiert. Um dem komplexen Gebilde einen rechtlichen Zusammenhalt zu geben, wurde schnellstmöglich, nämlich zum Jahresbeginn 1808, der Code civil – unter gleichzeitiger Abschaffung allen hergebrachten Rechts – verbindlich eingeführt. Es war klar, dass ein französischer Gesetzestext in einem rein deutschsprachigen Territorium nicht zweckdienlich sein würde; an eine Übernahme der deutschen Version aus dem Bulletin des Lois dachte man dennoch nicht, was zeigt, dass die Unzulänglichkeit der Pariser Übersetzung bereits gesehen wurde. Trotz der zeitlichen Verzögerung beschloss man vielmehr, eine eigene Übersetzung anfertigen zu lassen (Paye 2013: 112–113), wofür die beiden Staatsräte Peter Heinrich Freiherr von Coninx (1767–1814) und Justus Christoph Baron von Leist (1770–1858) politisch verantwortlich zeichneten. Sie übertrugen die Übersetzungsarbeiten dem Hof-

⁹ Um Verwechslungen mit dem heutigen Westfalen zu vermeiden, wird die historische Schreibweise "Westphalen" verwendet.

und Regierungsarchivar Burkhard Wilhelm Pfeiffer (1777–1852), lasen aber auch selbst Korrektur (Zachariae von Lingenthal 1811: 74; Anonym 1810: 19). Schon im Spätsommer 1808 wurde der Text gedruckt:

Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich Westphalen – Code Napoléon. Édition seule officielle pour le Royaume de Westphalie, Straßburg: F. G. Levrault 1808.¹⁰

Im September 1808 bestimmte ein königliches Dekret, dass die Übersetzung die einzige sein solle, „welche in den Gerichten des Königreiches angeführt werden darf und gesetzliche Kraft hat“. Unklar blieb bei dieser Formulierung das Verhältnis zur französischen Urfassung. Es kam sogar zu Rechtstreitigkeiten, bis das Justizministerium am 12. Januar 1811 klarstellte, dass allein das französische Original maßgeblich sein sollte (Strombeck 1811: 173, 180–185).

Die westphälische Übersetzung stieß auf eine in weiten Teilen positive Aufnahme in der Fachwelt. So befand der Präsident des königlichen Appellationsgerichtshofs in Celle Friedrich Karl von Strombeck (1811: 183): „Uebrigens gebührt (wovon mich eine sorgfältige Prüfung überzeugt hat) der westph. Uebersetzung der Vorzug vor allen übrigen bis jetzt erschienenen, und gereicht den Verff. zur unvergänglichen Ehre.“ Ganz ähnlich urteilte eine ab März 1809 in der damals sehr einflussreichen *Allgemeinen Literatur-Zeitung* veröffentlichte ausführliche Rezension über den Code Napoléon und seine deutschen Fassungen:

Als Uebersetzung nimmt das Werk einen sehr hohen, unter allen uns bekannten Verdeutschungen von Napoleons Gesetzbuche den höchsten Rang ein, sowohl durch ausgezeichnete Richtigkeit, als einen fließenden Ausdruck. (Anonym 1809a: 626)

Der Rezensent gibt hierfür etliche Beispiele, wovon nur eines herausgegriffen sein soll: die Übersetzung von „titre“ in Art. 560 und 653 des Code civil:

Art. 560 Code civil. Les îles, îlots, atterrissements, qui se forment dans le lit des fleuves ou des rivières navigables ou flottables, appartiennent à l'Etat, s'il n'y a titre ou prescription contraire.

Art. 653 Code civil. Dans les villes et les campagnes, tout mur servant de séparation entre bâtiments jusqu'à l'héberge, ou entre cours et jardins, et même entre enclos dans les champs, est présumé mitoyen, s'il n'y a titre ou marque du contraire.

Das im Code civil vieldeutig gebrauchte Wort sei von Pfeiffer „überall richtig und deutsch übersetzt“, während alle anderen „theils undeutsch“, teils „durchaus unrichtig“ übertragen hätten (Anonym 1809a: 630). Hier ein Überblick (zu den einzelnen Übersetzungen detailliert noch im Folgenden):

¹⁰ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 144–145); Deutsch (2011: 252, 267–269).

Bulletin des Lois	Titel, Titel oder Zeichen
Lassaulx, 1803/04	Titel
Cremer, 1804	Titel, Urkunden
Ackermann, 1805	Urkunde
Daniels, 1805	Titel, schriftlicher Beweis
C. N. Westph., 1808 (ebenso Berg, Würzb.)	besonderer Rechtsgrund
Spielmann, 1808	Urkunde
Erhard, 1808	Erwerbtitel, Urkunde
Müller, 1808	Rechtstitel, schriftlicher Beweis
Bair. Entwurf, 1808/09	[weggelassen]
Willmann, 1809	Erwerbtitel, Urkunde
Gerhardi, 1809	Erwerbsgrund, Urkunde
BadLR, 1809/10	Titel, schriftlicher Beweis

Wie die Auflistung zeigt, weicht Pfeiffers Translation deutlich von denen der anderen ab und wirkt wie eine verbiegende Überinterpretation. Die sonst häufig verwendete Lehnübersetzung "Titel" belegt die Unsicherheit der anderen Bearbeiter. Das ebenfalls mehrfach verwendete Wort "Urkunde" erscheint zu eng – und ist vielleicht Vorstellungen aus dem hergebrachten Recht geschuldet. Wenn man dem französischen Gesetzgeber nicht unterstellt, dass er das Wort an den beiden genannten Stellen mit unterschiedlicher Bedeutung gebraucht hat, dürften Daniels und Brauers "schriftlicher Beweis" die Intention des Gesetzgebers wohl am ehesten treffen (Deutsch 2011: 269).

2.3 Code Napoléon für das Großherzogtum Berg, 1810

Am 12. November 1809, gut ein Jahr nach Einführung der Pfeiffer'schen Übersetzung des Code civil im Königreich Westphalen, entschied Napoleon in seiner Funktion als Großherzog von Berg, die westphälische Übersetzung zum Jahresbeginn 1810 auch für Berg zu übernehmen. Hierzu erschien in Düsseldorf eine spezielle Druckausgabe für Berg:

Napoleons Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Großherzogthum Berg – Code Napoléon. Édition seule officielle pour le Grand-Duché de Berg, Düsseldorf: X. Levrault 1810.¹¹

Die Ausgabe beruht fast vollständig auf der westphälischen Übersetzung. Die wenigen Abweichungen sind für unsere Untersuchung vernachlässigbar.

¹¹ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1463); Deutsch (2011: 252–253).

2.4 Code Napoléon für das Herzogtum Würzburg, 1813

Eine weitere an den westphälischen Code Napoléon angelehnte Fassung des Code civil sollte 1813 im Großherzogtum Würzburg in Kraft treten (Dölemeyer 1982: 1463; Deutsch 2011: 253):

Napoleon's Gesetzbuch. Einzig offizielle Ausgabe für das Großherzogthum Würzburg, Würzburg: Universitätsbuchdrucker Nitribitt 1813.

Das Großherzogtum war 1805 infolge des Friedens von Preßburg neu geschaffen worden. Es sollte dem Habsburger Ferdinand III. von Toskana, dem Bruder des Kaisers Franz II., als Ausgleich für die Toskana dienen, auf die Ferdinand auf Druck Napoleons hatte verzichten müssen (Wendehorst 1961). Ferdinand musste sein Land eng an Frankreich anlehnen, 1806 erfolgte der Beitritt in den Rheinbund. Damit war auch eine Annäherung des Rechtssystems an Frankreich verbunden. Immer deutlicher drängten die französischen Gesandten auf Einführung des Code civil, was die Würzburger hinaus-zuzögern suchten. Um noch einmal Zeit zu gewinnen, ordnete der Großherzog im März 1812 die Einsetzung einer Kommission an, die den Code civil an die fränkischen Gegebenheiten adaptieren sollte (Chroust 1929: 36–37). Hierbei wurden der Kommission jedoch engste Grenzen gesetzt, weil man fürchtete, allzu große Modifikationen würden in Paris schlecht aufgenommen werden. Schließlich beschloss die Kommission, "den Code Napoléon in pure einzuführen" (Chroust 1929: 57–59). Die Arbeit des von der Kommission als Referent eingesetzten Würzburger Rechtsprofessors Gallus Aloys Kaspar Kleinschrod (1762–1824) dürfte sich daher alsbald auf eine sprachliche Revision der vorhandenen Übersetzungen des französischen Gesetzbooks beschränkt haben. Kleinschrod war vornehmlich als Strafrechtler bekannt, unterrichtete in Würzburg aber auch römisches Recht und den Code Napoléon (Merzbacher 1980).

Im September 1812 kündigte der Großherzog die Einführung des Code civil in Würzburg förmlich an.¹² Das Gesetz sollte zum 1. Januar 1814 in Kraft treten. Man ließ tausend Exemplare drucken. Unmittelbar nach der Völkerschlacht von Leipzig am 26. Oktober 1813 löste Ferdinand indes die erzwungene Verbindung mit Frankreich und schloss sich der Allianz gegen Napoleon an. Damit war das Gesetzesprojekt obsolet. Die gedruckten Gesetzbücher wurden eingestampft (Chroust 1929: 64; Dölemeyer 2006: 7), nur wenige Exemplare blieben erhalten. Ein Vergleich mit dem westphälischen Code Napoleon belegt schnell die Ähnlichkeiten. Dennoch sind die einzelnen Bestimmungen nicht blind übernommen (hierzu noch unten, insbesondere Abschnitt 5).

¹² Großherzoglich würzburgisches Regierungsblatt 10 (1812): 105–106.

3 Amtliche Übersetzungen mit Textänderungen

3.1 Feuerbachs Bayerischer Entwurf, 1808/09

Bayern hatte zwar als größerer Staat vielleicht ein wenig mehr Verhandlungsspielraum als das Großherzogtum Würzburg, letztlich stand aber auch Bayern als Rheinbundstaat unter französischem Protektorat und war daher gezwungen, Napoleons Wunsch nach Einführung des Code civil nachzukommen. Obgleich man mit Stolz auf den eigenen Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 blickte, entschied die Staatsregierung daher im Januar 1808, eine an die bayerischen Verhältnisse adaptierte Fassung des Code Napoléon einzuführen. Hierfür erarbeitete zunächst einer der profiliertesten Juristen der Zeit, Paul Johann Anselm Feuerbach (1775–1833), Wirklicher Geheimer Rat des Ministerialjustiz- und Polizeidepartements und bereits mit der Strafrechtsreform befasst (Merzbacher 1961), bis April 1808 eine gekürzte deutsche Fassung des Code civil. Eine Kommission bemühte sich dann um Anpassungen an das bayerische Recht. Sie legte ihre Ergebnisse im November dem Geheimen Rat vor, der das Gesetzesprojekt abschnittsweise sanktionierte und im Druck publizierte (Schubert 1977: 162ff.):

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern [Entwurf], gedruckt nur Buch 1–3, [München] 1808/09.

Mehr und mehr spielte der Geheime Rat indes auf Zeit. Anfang 1811 brach man die Beratungen gänzlich ab und setzte auf eine Überarbeitung des Codex Maximilianeus. Feuerbachs Entwurf blieb somit ein Torso, der – ebenso wie das Würzburger Gesetzbuch – niemals in Kraft trat. Dennoch fand der Entwurf viel Beachtung und gilt heute als erstklassige kodifikatorische Arbeit.

3.2 Brauers Badisches Land-Recht, 1809/10

Auch in Baden drang Napoleon auf die Einführung seines Code civil. Dort machte man geltend, dass eine wörtliche Übernahme des Gesetzbuches, namentlich der feudal geprägten badischen Grund- und Eigentumsordnung, nicht in Betracht kam. So wurde eine Gesetzgebungskommission mit dem Auftrag einberufen, eine an die badischen Verhältnisse angepasste Überarbeitung des Code civil zu erstellen. Präsident der Kommission wurde der Karlsruher Geheime Kabinettsrat für Inneres und Justiz Johann Nikolaus Friedrich Brauer (1754–1813) (Weech 1876; Andreas 1955), der das “Badische Landrecht” in der Folgezeit weitgehend eigenhändig ausformulierte:

Code Napoleon – mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe: Müller 1809.¹³

Brauer entschied sich hierbei für eine besondere Vorgehensweise: Zunächst übersetzte er Napoleons Gesetzbuch wortgetreu ins Deutsche, behielt dabei nicht nur die Untergliederung in drei Bücher (Personen, Sachen, Eigentumserwerb) bei, sondern auch alle 2281 Artikel der Vorlage. Dort jedoch, wo ihm Anpassungen notwendig erschienen, fügte

¹³ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1463); Schubert (1991: 157–162); Deutsch (2011: 269–282).

er (durch kleine Buchstaben gekennzeichnete) “Zusätze” an, mit welchen er die Intention des französischen Gesetzgebers zum Teil erheblich modifizierte und dem traditionstreu als “Landrecht” bezeichneten Gesetzbuch eine konservative Richtung gab. Hierzu nur ein Beispiel:

647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682. Satz festgesetzten Einschränkung.

647a. Wenn jedoch jemand Dienstbarkeiten darauf besitzt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freyheit sich nicht bedienen.

(Brauer)

Die insgesamt 270 “Zusätze” machen im Ergebnis etwa 20 % des Gesamttextes aus. Das Landrecht wurde 1809 in zwei Ausgaben in Karlsruhe gedruckt und trat zum 1. Januar 1810 in Kraft. Weitere – zum Teil revidierte – Ausgaben folgten 1814, 1836, 1840, 1846, 1874 und 1899. 1900 wurde Brauers Landrecht durch das gesamtdeutsche BGB abgelöst (zum Ganzen: Deutsch 2008; Sturm 2011).

Blendet man Brauers “Zusätze” aus, lässt sich das Badische Landrecht unproblematisch zu den Übersetzungen des Code civil zählen. Wenn der berühmte Heidelberger Jurist Zachariae von Lingenthal (1811: 74) Brauer dennoch vorwirft, in etlichen Fällen vom Original abzuweichen, so dürfen diese Äußerungen nicht überinterpretiert werden. Zweifellos lagen Brauer aber gutes Deutsch und juristische Präzision mehr am Herzen als einigen anderen Übersetzern.

Hierbei suchte Brauer komplett auf Fremdwörter zu verzichten – und zwar sowohl auf französische als auch auf lateinische, was in Anbetracht der vom römischen Recht geprägten deutschen Rechtspraxis um 1800 äußerst ungewöhnlich war. Brauer (1809: 9–11) wusste zwar genau: “für die Beybehaltung des Römischen stritte [...], daß der Rechtsgelehrte mit solchen durchaus vertraut ist”, allerdings habe der Code civil, obgleich er – wie das deutsche Recht – auf dem römischen Recht fuße, “in den Begriffszügen [...] manche Abweichung beygemischt”. Um der drohenden “Gefahr der Rechts-Verwirrung” auszuweichen, griff Brauer daher lieber auf Ausdrücke aus der älteren badischen Rechtsterminologie zurück. Ob er hiermit seinem Ziel, verständlich und einprägsam zu formulieren, durchweg gerecht wurde, muss bezweifelt werden. Wörter wie “Gegenstoß” (für Kollision), “Schnitttheil” (für Aktienkupon), “Staatsschreiber” (für Notar) oder “Vorsichts-Geding” (für Klausel) waren auch für die Juristen um 1800 ungewöhnlich und wenig eingängig. Um das Landrecht praxistauglich zu machen, musste ihm Brauer ein Wörterverzeichnis als Anhang beigeben, in dem alle Begriffe unter Beigabe der lateinischen Fachtermini erläutert wurden. Die Rezeption des Badischen Landrechts war dennoch überwiegend freundlich. In der Folgezeit wurde Brauer sogar als Vater einer modernen badischen Rechtssprache gefeiert.¹⁴

¹⁴ Vgl. nur Merk (1912: 341–344); Federer (1948: 103); Gönnerwein (1950: 40).

4 Private Übersetzungen

Neben diesen amtlichen Übertragungen oder Neufassungen des Code civil entstanden binnen weniger Jahre zwischen 1803 und 1809 mindestens neun private Übersetzungen des napoleonischen Gesetzbuchs, die zum Teil sogar in mehreren Ausgaben (verbesserten Fassungen) erschienen. Hieran lässt sich nicht nur der hohe Bedarf ablesen, sondern auch, dass die ersten verfügbaren Übersetzungen – insbesondere die amtliche Fassung im Bulletin des Lois – den Anforderungen nicht gerecht werden konnten. Dass die meisten Übersetzungen in Territorien entstanden, die von Frankreich annektiert oder als Vasallenstaaten von Napoleon abhängig waren, verwundert wenig.

4.1 Lassaulx, ab 1803

Noch während die Gesetzesberatungen in Paris liefen, erschien die erste “kommerzielle” Übersetzung des Code civil in deutscher Sprache: Der begeisterte Republikaner und Frankreichfreund Franz Georg von Lassaulx (1781–1818) übertrug das Gesetzeswerk in der Reihenfolge, in welcher es vom “Corps législatif” beschlossen wurde, sukzessive ins Deutsche und ließ es in Teilbänden ab Juli 1803 im familieneigenen Verlag publizieren:

Civilgesetzbuch der Französischen Republik. Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet von F. Lassaulx, Koblenz: Lassaulx 1803–1805.¹⁵

In Anbetracht der zweifelhaften Qualität – und außerhalb der französischen Gebiete fehlenden Verfügbarkeit – der Übersetzungen im Bulletin des Lois stieß das Werk anfangs auf rege Nachfrage und erfuhr vielfältige Beachtung. Mit Abschluss der Gesetzesberatungen und Inkrafttreten des vollständigen Gesetzbuchs am 21. März 1804 verlor die Übersetzung indes partiell ihren Nutzen, da die Reihenfolge der Artikel des Code civil am Schluss der Gesetzesberatungen nochmals neu festgelegt wurde, sodass die hierzu passende Übersetzung bei Lassaulx kaum mehr auffindbar war. Die sehr eilige Übersetzung ohne Vorlagen und Vorbilder konnte zudem nicht fehlerfrei gelingen, worauf die ihm nachfolgenden Übersetzer nur allzu gerne verwiesen. Und auch die Rezensionen fielen nicht positiv aus.

So schrieb der Jenaer Rechtsprofessor Johann Anton Ludwig Seidensticker (1807: 59) in der *Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung*: “Die Lassaulxische [Übersetzung] ist sehr undeutsch, sowohl in den Redensarten (z. B. der Fall wird von dem Gesetze regiert), als auch in der Rechtschreibung (z. B. lädal für letal).” Der Hallenser Rechtslehrer Karl Bucher (1809: 681) sprach gar von einer “verunglückten Übersetzung”, die “ohne allen Geschmack und Bildung” nur um des billigen Reibachs willen angefertigt worden sei. Wenig freundlicher resümierte Ernst Peter Johann Spangenberg (1810: 92) in seinem wegweisenden “Commentar über den Code Napoleon”: “Die Uebersetzung ist richtig, nur der Styl undeutsch.”

¹⁵ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 146); Deutsch (2011: 249–250).

Die Kritik war nicht aus der Luft gegriffen. Es sind allerdings nicht nur die Gallizismen, die den Text schwer verständlich machen, sondern auch ein Schwanken zwischen umgangssprachlicher Ausdrucksweise und kaum verständlicher Fachterminologie. Zum Teil versuchte Lassaulx seine unpräzise Übersetzung durch die Beigabe von Klammerzusätzen in lateinischer Sprache abzusichern, die aber nicht jedem Leser von Nutzen gewesen sein dürften. Hier nur ein Beispiel, das die Hauptprobleme der Übersetzung offenlegt:

Art. CCCLXXXIII. [nach endgültiger Zählung: 489]
Der Großjährige, welcher sich in einem beständigen Zustande des Blödsinns, des Wahnsinns oder der Wuth befindet, muß interdicirt werden, selbst wenn dieser Zustand vernünftige Augenblicke (*lucida intervalla*) darbietet.

Zum Vergleich die Fassung aus dem westphälischen Code Napoleon:

Art. 489. Dem Volljährigen, der sich fortwährend in einem Zustande von Verstandeschwäche, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn bey ihm zu Zeiten Zwischenräume des Vernunftgebrauchs eintreten.

Um dem Problem der Unauffindbarkeit der Artikel aufgrund der geänderten Gesetzesreihenfolge entgegenzuwirken, ließ Lassaulx seinem nach Festlegung der endgültigen Artikelfolge erschienenen dritten Band eine Umrechnungstabelle beifügen. Zudem brachte er 1807 eine zweite Auflage heraus, in welcher alle Artikel in der endgültigen Reihenfolge zu finden sind.

Der mit Achim von Arnim und Clemens Brentano befreundete Lassaulx war in jungen Jahren als Gerichtsdolmetscher und -übersetzer tätig, dann zeitweilig als Zeitungsverleger und Schriftsteller. Rechtskenntnisse eignete er sich als Autodidakt an. Dennoch wurde er in Anbetracht seiner Übersetzungsleistung 1806 als Professor für Zivilrecht an die in Koblenz neu eingerichtete Schule für Rechtswissenschaft berufen; 1813 stieg er zum kaiserlichen Universitäts-Oberaufseher mit Zuständigkeit für die Juristischen Fakultäten auf,¹⁶ wofür er nach Paris umzog. In nachnapoleonischer Zeit wirkte er an der Juristischen Fakultät von Nancy (Feilchenfeldt 1982).

Lassaulx fertigte auch eine Übersetzung des Code de commerce (Handelsgesetzbuch, 1808) und des Code de procédure civile (Gesetzbuch über das Verfahren im bürgerlichen Prozeß, 1808) an.

4.2 Cremer, 1804

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Code civil am 21. März 1804 erschien die erste deutsche Übersetzung in der endgültigen Reihenfolge der Artikel:

Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen. Uebersetzt von P. F. Cremer, Krefeld: Schüller 1804.¹⁷

¹⁶ Vgl. Bulletin des Lois, 5.° serie, 3. Bd., Nr. 70–97, 1815, Nr. 75: 50.

¹⁷ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 147–148).

Übersetzer war der “Regierungscommissair bei dem Civilgerichte des Crefelder Bezirks” Peter Franz Cremer. Der überzeugte Revolutionsanhänger und Freimaurer begegnet in der frühen Franzosenzeit in wechselnden Positionen: Erst war er Bürochef in der Zentralverwaltung “Rhein und Maaß”, danach Nationalkommissar beim Magistrat von Bonn und Gerichtsschreiber am Bonner Friedensgericht, um schließlich “Kommissar des Gouvernements” am Zuchtpolizeigericht von Krefeld zu werden, dem revolutionären Strafgericht für den Bezirk. Zwischen 1806 und 1810 wirkte Cremer nebenberuflich als Schriftleiter des Krefelder Wochenblatts, das – ebenso wie seine Code-civil-Übersetzung – im Verlag seines entfernten Schwagers Peter Schüller erschien, eines entschiedenen Anhängers der französischen Sache. 1809 wurde Cremer zudem zum Abgeordneten im “Corps législatif” des Departements gewählt (Keussen 1865: 420, 438; Kriedte 2005: 217–219).

Über seine Ziele bei der Anfertigung seiner spätestens im April 1804 abgeschlossenen Übersetzung (Deutsch 2011: 249) gibt Cremer in seiner Vorrede (5) Auskunft: “Sie ist bestimmt für das deutsche Ausland, und für meine Mitbürger auf dem linken Rheinufer, die der französischen Sprache entweder gar nicht, oder doch nicht in hinlänglichem Grade mächtig sind.” Sein “Hauptbestreben” sei stets “Deutlichkeit” gewesen: “Indem ich aber auf diesen Zweck hinarbeitete, musste ich mich hüten, alles übersetzen zu wollen: [...] Es giebt allerdings fremde, bloß aufgenommene, Ausdrücke, die jedermann leichter versteht, als die weniger bekannten Ausdrücke der Muttersprache.” (Vorrede: 9). Bisweilen fügte Cremer erläuternde Anmerkungen an.

Seidensticker (1807: 59) hatte auch für Cremers Werk wenig Lob übrig: Cremers Übertragung sei zwar nicht so “steif” wie die anderen, da bei ihm “die französische Construction bisweilen verlassen” werde. Jedoch sei sie “an den Stellen, wo wir sie verglichen haben, nicht immer treu”. Wie folgendes Beispiel (zu Art. 471 Code civil) verdeutlichen mag, lehnt sich Cremer sichtlich an die Übersetzung von Lassaulx an, klebt dabei aber nicht wie jener an der französischen Vorlage. Der Satzbau ist weniger substantivlastig, knapper und eleganter. Da jedoch, wo der Code civil in der französischen Fassung unklar ist, bleibt auch Cremer schwammig. Zudem stören ihn Fremdwörter sichtlich nicht. Singulär und krytisch ist zudem das Wort “Endabrechnungslage”:

Art. 471 Code civil. Le compte définitif de tutelle sera rendu aux dépens du mineur, lorsqu'il aura atteint sa majorité ou obtenu son émancipation: le tuteur en avancera les frais. On y allouera au tuteur toutes dépenses suffisamment justifiées, et dont l'objet sera utile.

Bulletin des Lois (Art. 465)	Lassaulx (Art. 465)	Cremer	Badisches Landrecht
Die vormundschaftliche Schlußrechnung wird auf Kosten des Mündels abgelegt, sobald er seine Großjährigkeit erreicht hat, oder entlassen worden ist; der Vormund muß die Kosten vorschüssen.	Die endliche Vormundschafts-Rechnung soll auf Kosten des Minderjährigen abgelegt werden, wenn dieser seine Großjährigkeit erreicht, oder seine Emancipation erhalten haben wird; der Vormund soll die Kosten derselben vorlegen.	Die Endabrechnungslage über die Vormundschaft geschieht auf Kosten des Minderjährigen, wenn er seine Grosjährigkeit erlangt hat oder emancipirt worden ist. Der Vormund schießt die Kosten dazu vor.	Die Schlußrechnung über die Vormundschaft wird auf Kosten des Minderjährigen abgelegt, sobald er volljährig oder freigelassen wird; der Vormund schießt die Kosten vor.
Man soll darin alle hinlänglich bewiesene Ausgaben und deren Gegenstand nützlich, dem Vormunde guthießen.	Man soll dem Vormunde darin alle hinlänglich bewiesene (justifiées) Ausgaben, und deren Gegenstand nützlich sein wird, gut heissen (on allouera).	Dem Vormund werden darin alle Auslagen gutgeheissen, wofern er sie genügend beweiset, und in so weit sie etwas Nützlich bezweckten.	Alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, die einen nützlichen Zweck dabey hatten, gelten dem Vormund in Rechnung.

In der Übersetzung des Bulletin des Lois sticht das antiquierte (und in der Vorlage gar nicht vorkommende) Wort "Mündel" hervor. Ziemlich unklar ist auch der Halbsatz "oder entlassen worden ist" (für "ou obtenu son émancipation") – immerhin kommt das Bulletin hier (anders als Lassaulx und Cremer) ohne Fremdwörter aus. Dass eine noch knappere und noch präzisere Formulierung möglich ist, belegt Brauers Fassung für das Badische Landrecht.

4.3 Ackermann, 1805

Sehr selten und in der Literatur wenig beachtet¹⁸ ist die Übersetzung des ehemaligen katholischen Geistlichen und überzeugten Jakobiners Johann Peter Ackermann (1760–1831):

Das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen. Nach der stereotypischen Ausgabe von Firmin Didot. Ganz neu übersetzt von J. P. Ackermann, Landau: Georges und Prinz 1805.

¹⁸ Weder bei Dölemeyer (1982), noch bei Schubert (1991).

Laut Geleitwort der Verleger ging das Werk am 19. Juli 1805 in die Auslieferung. Nicht zuletzt “eine etwas langwierige Krankheit des Uebersetzers” habe die Fertigstellung verzögert. Die “ganz neu” angefertigte Übersetzung richte sich ausdrücklich auch an “Nichtjuristen” (Ackermann 1805: 4), für die man ein knapp 90 Seiten starkes erläutern-des Register beigab.

Ackermann¹⁹ wirkte nach seinem Theologiestudium in Heidelberg und der Priesterweihe 1783 als Kaplan in Frankenthal. Nachdem die Französische Nationalversammlung im November 1790 beschlossen hatte, dass jeder Geistliche einen Eid auf die Revolutionsverfassung ableisten musste, verweigerten sich zahlreiche Kirchenleute und verloren ihre Ämter. Ackermann konnte aufrücken und wurde 1791 zum “konstitutionellen” Stadt- und Garnisonspfarrer von Landau gewählt, wo er (trotz seines Priestergeübdes) heiratete, sich im Jakobinerclub engagierte und die Freimaurerloge “Union Philanthropique” mitbegründete. 1796 wurde Ackermann Friedensrichter in Landau, 1798 bis 1800 wirkte er als Kommissar des “Directoire exécutif” von Billigheim. Es folgten Jahre als Privatlehrer, bevor er von 1808 bis 1817 Direktor der Sekundärschule bzw. des Gymnasiums in Neustadt war.

Außer gewissen praktischen Erfahrungen als Friedensrichter hatte Ackermann somit keine juristischen Kenntnisse. Motivation für die Übersetzung dürfte seine Begeisterung für die Französische Revolution gewesen sein. Es liegt auf der Hand, dass er sich auf die vorhandenen Vorläufer stützte. Dass Ackermann hierbei auch auf das Bulletin des Lois zurückgriff, lässt sich daran erkennen, dass in Art. 1209 seiner Übersetzung das merkwürdige Wort der “Zusammenschmelzung” wiederbegegnet, mit welchem im Bulletin des Lois das Zusammenfallen von Gläubiger und Schuldner in einer Person beschrieben wird. Dem Nichtjuristen Ackermann wird nicht aufgefallen sein, wie merkwürdig das Wort für Fachkundige klingen musste. Dass Ackermann aber durchaus auf Selbständigkeit seiner Übersetzung achtete und sich um eine eingängige und leicht verständliche Textstruktur bemühte, zeigt seine Fassung des oben als Beispiel angeführten Art. 471 Code civil:

Die endliche Rechnung der Vormundschaft soll auf Kosten des Minderjährigen, wenn er zu seiner Großjährigkeit gekommen ist, abgelegt werden; der Vormund aber muß die Kosten vorschießen.

Man soll dem Vormunde alle Ausgaben, die hinlänglich bewiesen sind und deren Gegenstand nützlich anerkannt ist, gutheissen.

Insbesondere der erste Absatz klingt deutlich eleganter und klarer als bei den Vorläufern. Allerdings hat Ackermann den Halbsatz “ou obtenu son émancipation” einfach unterschlagen.

Ackermann brachte auch “Das Gesetzbuch der bürgerlichen Proceßordnung mit den erklärenden rednerischen Darstellungen” (Bd. 2, Landau 1806/07) als Übersetzung des

¹⁹ Zur Person: von Moor (1867: 52–53); Hildenbrand (1895: 42); Dufraisse (1978: 66); Martin (2001: 36–37).

Code de procédure civile auf den Markt, zudem 1807 das Handlungs-Gesetzbuch (Code de commerce). 1808 erschien eine zweite Auflage seines Code civil.

4.4 Daniels, 1805

Eine äußerst erfolgreiche und einflussreiche Übersetzung war jene des promovierten Mathematikers und studierten Juristen Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754–1827):

Civil-Gesetzbuch der Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt von Daniels. Ausgabe nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Ventos 12. Jahrs, Köln: Keil 1805.²⁰

Das Werk erschien 1807, 1810 und 1812 in weiteren, von Daniels verbesserten Auflagen. Daniels fertigte zudem Übersetzungen von Code de commerce und Code d’instruction criminelle an. Daniels war ab 1783 Professor für Römisches Recht und Wechselrecht in Bonn, um 1798 – nach Beginn der französischen Herrschaft im Rheinland – als Professor für Gesetzgebung an die “Centralschule des Ruhr-Departements” (wie die Universität Köln in napoleonischer Zeit hieß) zu wechseln. Zugleich fungierte er als Richter am Kölner Obertribunal, bevor er Substitut des kaiserlichen Generalprokurators am Kassationshof in Paris wurde (Dahm 1957).

Daniels Text galt als erste gelungene Übersetzung. “Unstreitig eine der vorzüglichsten”, schrieb Spangenberg (1810: 93) und stützte seinen “Commentar über den Code Napoleon” auf sie. Auch Brauer (1809: 308) erwähnte gelegentlich, er habe bei der Vorbereitung des Badischen Landrechts “Daniels Uebersetzung [...] vergleichend zum Grunde gelegt”. Ähnliches schrieb Gerhardi einleitend zu seiner Übersetzung (s. u.).

Wie eng ferner Pfeiffers westphälischer Code civil passagenweise an Daniels anschließt, zeigt folgendes Beispiel:

Daniels	C. N. Westph.
Von dem Verluste der Civil-Rechte als Folge gerichtlicher Verurtheilungen.	Von Beraubung der bürgerlichen Rechte durch gerichtliche Verurtheilungen.
22. Die Verurtheilungen zu solchen Strafen, deren Wirkung darin besteht, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civil-Rechten ausschließen, welche hier unten benannt sind, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.	22. Die Verurtheilungen zu solchen Strafen, deren Wirkung darin besteht, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den, unten angegebenen, bürgerlichen Rechten ausschließen, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.
23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode zieht den bürgerlichen nach sich.	23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode hat den bürgerlichen zur Folge.
24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in so ferne nach sich, als das Gesetz diese Wirkung damit verbindet.	24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesstrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in so fern nach sich, als das Gesetz diese Wirkung damit verbindet.

²⁰ Zu dieser Übersetzung: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 145–146).

Bereits in vornapoleonischer Zeit hatte Daniels als Rechtsberater der Regierung des Herzogtums Arenberg-Meppen gewirkt. Als dort zum 1. Juli 1808 der Code civil als amtliches Zivilgesetz eingeführt wurde, erhielt zwar einzig der französische Originaltext Gesetzeskraft, Herzog Prosper Ludwig verfügte aber, dass als deutscher Text Daniels Übersetzung heranzuziehen sei.²¹ Und auch für die Hanseatischen Departements (dem von Frankreich annektierten Gebiet zwischen Ems und Lübeck) wurde 1811 Daniels Übersetzung als offiziell gültig angenommen. Für den amtlichen Gebrauch wurden 500 Exemplare geordert. In Zweifelsfällen sollte allerdings allein der französische Text maßgeblich sein (Schubert 1977: 153ff.; Dölemeyer 2006: 6).

4.5 Spielmann, 1808

Nach einer rund dreijährigen Pause erschienen ab 1808 in enger Folge nochmals mehrere neue Übersetzungen des Code civil. Hintergrund für das abermals gewachsene Interesse am französischen Recht – nun insbesondere auch in den rechtsrheinischen Gebieten – dürfte die preußische Niederlage gegen Napoleons Truppen in den Entscheidungsschlachten bei Jena und Auerstedt im Oktober 1806 gewesen sein. Denn damit war Napoleons Vorherrschaft in Deutschland besiegelt und die Einführung des französischen Rechts in weiteren Teilen des zerfallenen Reichs vorhersehbar.

Trotz dieser äußeren Umstände standen die Herausgeber der späteren Übersetzungen durchgängig unter einem gewissen Rechtfertigungsdruck, warum sie angesichts der bereits verfügbaren Texte einen weiteren auf den Markt brachten. Dies gilt vielleicht besonders für die erste linksrheinische Ausgabe dieser Phase, die laut Vorrede noch im Dezember 1807 abgeschlossen wurde:

Codex Napoleon. Uebersetzt nach der neuen officiellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert von L. Spielmann, Straßburg/Paris: Treuttel und Würtz 1808.²²

Die Vorrede (4–5) spart daher nicht an Kritik an den Vorgängerübersetzungen:

Ohne dem Werthe der verschiedenen frühern, zum Theil sehr eifertig gemachten Uebersetzungen dieses Codex zu nahe zu treten, dürfen wir behaupten, daß sie fast durchgängig mehr für ein bloß neugieriges Lese-Publikum berechnet, als für Unterthanen, Sachwalter, Richter und Beamte bestimmt scheinen. Diesen darf nichts dunkel und unbestimmt bleiben [...] Wir suchten demnach den ausgebildeten und deutlichen Styl der französischen Rechts-sprache so viel möglich in unsere Mutter-Sprache überzutragen und würden uns freuen dadurch den Grund zu einer allgemeinen Rechts-Sprache in Deutschland gelegt zu haben.

Ausweislich des Titels ist diese Code-civil-Übersetzung “von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter” erstellt. Da aber keine weiteren Mitwirkenden namhaft gemacht werden, ist anzunehmen, dass sie in Wirklichkeit – mehr oder weniger allein – das Werk des Straßburger Rechtsprofessors und “Kaiserlichen Prokurators am Civil-Gerichte” Ludwig Spielmann (1747–1817) ist.

²¹ § 17 Herzogliche Verordnung vom 28.01.1808.

²² Hierzu: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 148–148); Deutsch (2011: 265–266).

Gerade die von Spielmann postulierte Tauglichkeit im juristischen Alltag wurde von Kritikern bezweifelt. So bemerkte ein anonymer Rezensent, die Übersetzung zeichne sich “durch einen fließenderen Styl und besseren Periodenbau, als man in den anderen in Frankreich erschienenen Übersetzungen findet, vortheilhaft aus”, warnte aber zugleich vor, “bedeutende[n] Nachlässigkeiten und wirkliche[n] Übersetzungsfehler[n]”. Diese machten den “Gebrauch ohne Zuziehung des Originals sehr misslich und sogar gefährlich” (Anonym 1808a: 419).

Ob Spielmann tatsächlich mehr Fehler machte als die anderen, sei dahingestellt. Ungenauigkeiten lassen sich aber bei ihm wiederholt finden, wie sich etwa an der Übersetzung von “passer un acte” aus Art. 219 Code civil illustrieren lässt:²³

Art. 219 Code civil. Si le mari refuse d’autoriser sa femme à passer un acte, la femme peut faire citer son mari directement devant le tribunal de première instance de l’arrondissement du domicile commun, qui peut donner ou refuser son autorisation, après que le mari aura été entendu ou dûment appelé en la chambre du conseil.

Bulletin des Lois (Art. 213), 1803	einen Aufsatz unterzeichnen
Lassaulx, 1803/Daniels, 1805	Schließung eines Actes
Cremer, 1804	irgend eine Acte anfertigen oder anfertigen lassen
Ackermann, 1805	eine Urkunde zu errichten
Spielmann, 1808	einen Act unterschreiben
Erhard, 1808	Unterzeichnung einer Urkunde
Müller, 1808	Vollziehung einer Handlung
C.N.Westph., 1808 (Berg/Würzb.)	Eingehung eines Rechtsgeschäfts
Bair. Entwurf (Art. 229), 1808/09	Eingehung eines Rechtsgeschäfts
Willmann, 1809	Unterzeichnung eines Actes
Gerhardi, 1809	Schließung eines Vertrages
BadLR., 1809/10	Rechtshandlung
Daniels, Neuaufl. 1812	Verrichtung eines Rechtsgeschäfts

Wie die Auflistung zeigt, waren sich hier einige Übersetzer unsicher. Nach heutigem Stand wäre der Passus am ehesten mit “einen Vertrag/ein Rechtsgeschäft abschließen” zu umreißen.²⁴ Abwegig ist einmal mehr die Wortwahl im Bulletin des Lois. Nicht weniger falsch erscheint Cremers Interpretation, der aus “un acte” eine Akte machte. Die bereits erwähnte anonyme Rezension in der Allgemeinen Literatur-Zeitung von 1809 nennt Lassaulx und Daniels Versionen “undeutsch”, Spielmann und Erhard hingegen seien “gar unrichtig und zum Theil auch undeutsch”. Allein Pfeiffers westphälischer Code Napoleon sei hingegen “sehr richtig und gut” (Anonym 1809a: 630).

²³ Zu dem Beispiel bereits: Anonym (1809a: 630).

²⁴ Vgl. etwa Doucet und Fleck (2009) s. v. “acte”: passer un acte einen Vertrag abschließen; s. v. “passer”: passer un acte (1) eine Urkunde aufnehmen oder errichten, passer un acte (2) ein Rechtsgeschäft abschließen.

4.6 Erhard, 1808

Eine gewisse Sonderstellung nimmt die Übersetzung des königlich-sächsischen Oberhofgerichtsrats und Leipziger Rechtsprofessors Christian Daniel Erhard (1759–1813) (Steffenhagen 1877) ein: Erhard hat nicht nur eine Übersetzung des Gesetzestextes vorgelegt, sondern auch die Annotationen des Pariser Rechtslehrers Henri Jean Baptiste Dard (1805) beigefügt, wodurch das Verständnis des fremden Rechts erleichtert werden sollte:

Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht, und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefügt Parallelstellen des Römischen und ältern Französischen Rechts, auch seinen eignen Bemerkungen herausgegeben von D. Christian Daniel Erhard, Dessau/Leipzig: Voß 1808.²⁵

Bemerkenswert ist, dass sich ein sächsischer Jurist die Mühe gab, den Code civil ins Deutsche zu übertragen. Es ist dies die erste rechts des Rheins angefertigte Privatübersetzung und die bis dahin einzige außerhalb des engeren französischen Einflussbereichs erarbeitete deutschsprachige Fassung. Da Erhard 1806, unmittelbar nach der Schlacht von Jena und Auerstedt, in seiner Funktion als Rektor der Leipziger Universität mit Napoleon zusammengetroffen war, bestand für ihn indes kein Zweifel an der napoleonischen Vormachtstellung auch im östlichen Teil des deutschen Sprachgebiets. Zugleich standen Gesetzgebungskunst und Rechtssprache im Zentrum von Erhards Interesse, wie er etwa durch eine weit beachtete Kritik am Entwurf des Preußischen Allgemeinen Landrechts unter Beweis stellte (Erhard 1792: 29). Erhard war aber auch als Übersetzer und Literat tätig, pflegte etwa einen freundschaftlichen Briefwechsel mit Friedrich Schiller (Biedermann 1865: 221–222); als engagierter „Sprachreiniger“ wurde er 1809 Direktor der „Teutschen Gesellschaft“, welche sich um die Pflege der deutschen Sprache bemühte. Es ist daher sicher ernst zu nehmen, wenn Erhard sein Bemühen um „Bestimmtheit, Reinheit der Sprache und Verständlichkeit“ in der Vorrede (V f.) in den Vordergrund rückt.

Erhard bezeichnete seine Übersetzung des Code civil als die sechste, die bislang erschienen sei, woran sich ablesen lässt, dass er die meisten vorangehenden Übertragungen kannte. Das Werk erschien in zwei Teilen, wobei der zweite (ausweislich der Verlagsinformation hinter der Vorrede) im April 1808 ausgeliefert wurde. Eine zweisprachige Ausgabe folgte 1809. Zudem erhielt die Übersetzung 1811 eine Neuauflage.

Die Übersetzung fand alles in allem eine freundliche Aufnahme. So heißt es in einer Sammelrezension in der „Zeitung für die elegante Welt“:

Das Unternehmen der Voßischen Handlung in Leipzig, die das Glück hatte, den im Fache der Gesetzgebung so berühmten Oberhofgerichts-Assessor Erhard für diese wichtige Arbeit zu gewinnen, dürfte nach Verdienst den Sieg über die andern [Uebersetzungen] davon tragen. (Anonym 1808b: 569)

²⁵ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 150); Deutsch (2011: 262–264).

Da die *Zeitung für die elegante Welt* indes ebenfalls im Verlag Voß erschien, ist bei diesem anonymen Lob etwas Vorsicht geboten. Aber auch Ernst Peter Johann Spangenberg (1810: 93) beurteilte Erhards Werk in seinem Kommentar zum Code Napoleon im Kern positiv: “Sehr vorzüglich; nur oft zu frey übersetzt.”

Der im Vergleich zu anderen Übersetzungen etwas flüssigere Stil wurde auch von anderen als zu große Ferne vom Original kritisiert. So merkte eine vermutlich auf Anton Friedrich Justus Thibaut zurückgehende (Polley 1982: 277, 282) anonyme Rezension zu Erhards Übersetzung an, “daß sie nicht selten dem Original keineswegs bis auf die feinsten Bestimmungen genau entspricht; daß sie da und dort ausläßt, da und dort leise bessert, daß sie bei gleichen Worten des Originals in der Uebersetzung variirt, und oftmals Gallicismen gibt” (Thibaut 1809: 167–168). Was Thibaut mit “Gallicismen” gemeint haben könnte, verdeutlicht folgendes Beispiel:

[Art. 89 Code Civil. Le quartier-maître dans chaque corps d’un ou plusieurs bataillons ou escadrons, et le capitaine-commandant dans les autres corps, rempliront les fonctions d’officiers de l’état civil: ces mêmes fonctions seront remplies, pour les officiers sans troupes et pour les employés de l’armée, par l’inspecteur aux revues attaché à l’armée ou au corps d’armée.]

Bey jedem Corps, das aus einem oder mehr Bataillons oder Escadrons besteht, hat der Quartiermeister, bey den übrigen Corps der Commandant (capitaine commandant) die Geschäfte des Civilstandsbeamten zu verrichten. In Ansehung einzelner, bey keinem Truppcorps stehender Officiers, oder der bey der Armee angestellten Civilofficianten (employés) liegt dieß dem bey der Armee, oder deren einzelnen Corps, befindlichen Musterinspector (inspecteur aux revues) ob.

Zum Vergleich die entsprechende Bestimmung aus dem Badischen Landrecht:

Der Quartiermeister bey einer jeden Heerschaar, die aus einem oder mehrern Bataillon oder Schwadronen besteht, und der kommandirende Hauptmann bey den andern Heerschaaren, sollen die Geschäfte des Beamten des bürgerlichen Stands verrichten. In Betreff der Offiziere ohne Kriegsmannschaft, und der Angestellten bey den Kriegsheeren, hat der Musterungs-Aufseher, der bey dem Kriegsheer, oder der Heerschaar (Corps d’Armée) angestellt ist, (inspecteur aux revues) dieselbe Geschäfte zu versehen.

Die fehlende Scheu Erhards vor Fremdwörtern muss in Anbetracht seines Engagements als Sprachreiner und seines eigenen hohen Anspruchs im Vorwort der Übersetzung erstaunen. Es gibt aber auch andere Passagen in Erhards Ausgabe, in welchen umgekehrt sein Bemühen auf Fremdwörter zu verzichten deutlich sichtbar wird. Aufschlussreich ist hierzu ein Vergleich der Übersetzungen zur Überschrift vor Art. 2101 Code civil: “Les privilèges généraux sur les meubles”, denn den meisten Interpreten gelingt es weder bei “privilèges” noch bei “meubles” auf ein Fremdwort zu verzichten:

Bulletin des Lois (vor Art. 10 HypoR.)	Von den allgemeinen Privilegien auf den beweglichen Gütern
Lassaulx, 1803/04	Von den allgemeinen Privilegien auf die Mobiliarschaft
Cremer, 1804	Von allgemeinen Privilegien auf bewegliche Güter
Ackermann, 1805	Von den allgemeinen Privilegien auf bewegliche Güter
Daniels, 1805	Von allgemeinen Privilegien auf die Mobilien
C.N.Westph., 1808	Von allgemeinen Privilegien auf bewegliche Sachen
Spielmann, 1808	Von den General-Privilegien auf die beweglichen Güter
Erhard, 1808	Von allgemeinen Vorzugsrechten auf die beweglichen Güter
Müller, 1808	Von allgemeinen Privilegien auf die Mobilien
Bair. Entwurf, 1808/09 (vor Art. 2348)	Von allgemeinen Vorzugsrechten
Willmann, 1809	Von den allgemeinen Privilegien auf die beweglichen Güter
Gerhardi, 1809	Von den allgemeinen Privilegien auf gewisse bewegliche Sachen
BadLR, 1809/10	Von allgemeinen Vorzugs-Rechten auf der Fahrniß
WürzbGesB., 1813	Von allgemeinen Vorzugsrechten auf bewegliche Sachen

Erhard ist der erste, der hier eine ansprechende, fremdwortfreie Übersetzung vorlegt. Andere bauen auf seiner Wortwahl auf. Brauer gelingt es dann, noch etwas knapper und präziser zu formulieren. Am modernsten klingt die späteste Übersetzung: Kleinschrods Würzburger Gesetzbuch, das statt "Güter" präziser "Sachen" setzt.

Eine besondere Anerkennung erhielt Erhards Übersetzung, als sie im Herbst 1809 im Großherzogtum Frankfurt "provisorisch" als offizielle Textfassung eingeführt wurde.²⁶ Erhard brachte 1808 auch eine deutsche Ausgabe von "Napoleons I Handelsgesetzbuch" auf den Markt.

4.7 Müller, 1808

Fast zeitgleich mit Erhards Übersetzung erschien ebenfalls in Leipzig noch eine weitere:

Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Originalausgabe verdeutscht mit einigen erklärenden Anmerkungen, auch einem vollständigen Wort- und Sachregister, Hg. von K. L. M. Müller, Leipzig: Hinrichs 1808.²⁷

Karl Ludwig Methusalem Müller (1771–1837) hatte zwar mutmaßlich Jura studiert (Neurath 1906: 29–30), arbeitete aber vornehmlich als Redakteur für die eben erwähnte

²⁶ § 7 Großherzogliche Verordnung vom 15.09.1809.

²⁷ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 148).

Zeitung für die elegante Welt, deren Herausgeber er später wurde. Daneben machte er sich als Dichter und Schriftsteller einen Namen. Müller korrespondierte u. a. mit Goethe, Wieland, Jean Paul und Carl Maria von Weber (Schnorr von Carolsfeld 1885). In seiner Vorrede lobte Müller das Napoleonische Gesetzbuch überschwänglich und ergänzte:

Es sey uns genug zu bemerken, daß der Uebersetzer sich seiner Pflicht auf das treueste und sorgfältigste zu entledigen gesucht, und überall sich bemüht hat, den Sinn des Originals in einem reinen und deutlichen Ausdrucke wiederzugeben.

Müllers Ausgabe galt von Anfang an nicht als sonderlich selbständig. Ernst Peter Johann Spangenberg (1810: 93) meinte, Müllers Werk sei "aus der Danielschen Uebersetzung gefertigt". Nichts anderes bescheinigte Pfeiffer in einer anonymen Rezension: Müller habe "die Danielsche Übersetzung vor sich genommen, in dieselbe, was ihm gutdünkte, hinein corrigirt, [...] mehrere Stellen verschlechtert" (Anonym 1808a: 420, 434). Müller brachte 1808 auch eine Übersetzung von Napoleons Code de procédure civile auf den Markt.

4.8 Willmann, 1809

Um die Jahreswende 1808/09 erschien in Köln eine anonyme Übersetzung des Code civil unter dem Titel:

Kaisers Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. Aus dem Französischen nach der letzten officiellen Ausgabe übersetzt von einer Gesellschaft, Köln: Rommerskirchen 1809.

Die heute extrem seltene Ausgabe²⁸ fand in der Literatur – soweit ersichtlich – bislang keinerlei Beachtung. Bedauerlicherweise gibt der Band keinen Aufschluss, um wen es sich bei der im Titel genannten Gesellschaft der Übersetzer gehandelt hat. Glücklicherweise ließen sich die Namen aber im Umfeld des Verlags eruieren: Der rührige Verleger Heinrich Rommerskirchen stammt aus einer alteingesessenen Köln-Bonner Verlegerdynastie. Bei ihm erschienen neben politischen Schriften wie Ernst Moritz Arndts Zeitschrift "Der Wächter" auch juristische Werke (Henseler 1953). Ab 1808 brachte Rommerskirchen sukzessive die fünf Napoleonischen Gesetzbücher²⁹ in deutscher Sprache heraus: Den Anfang machte 1808 das Handels-Gesetzbuch für Frankreich in einer Übersetzung des Doktors der Rechte und Advokaten beim Tribunal erster Instanz zu Köln Karl Bachoven. Bald nach dem Code civil erschien 1809 das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Criminal-Sachen. 1810 machten der Code de Procédure Civile und Kaisers Napoleon I. peinliches Gesetzbuch den Abschluss.

Ausweislich von Titelei und Vorrede wurde letzteres binnen weniger Monate von Benedikt Willmann ins Deutsche übertragen. Der umtriebige Kölner Schriftsteller und promovierte Jurist war mit Karl Bachoven eng befreundet und zusammen mit dem Zeitungsverleger Markus DuMont auch an der genannten Übersetzung des Code de Commerce beteiligt. Seit 1808 wirkte Willmann als Lehrer für Geschichte und alte

²⁸ Verwendet wurde das Exemplar der Biblioteca Statale Isontina di Gorizia (Italien).

²⁹ Zu diesen: Deutsch (2016).

Sprachen an der Sekundärschule im niederländischen Venray – und nutzte ausweislich eines anonymen Biographen (Anonym 1844) dort “seine Mußestunden” auch zur Übersetzung des “Code Napoléon”. Ohne Zweifel ist hiermit die bei Rommerskirchen ersichene Ausgabe gemeint; Willmann war an dieser somit zumindest maßgeblich beteiligt; sollte er Mithelfer gehabt haben, so dürften dies Bachoven und DuMont gewesen sein.

Als Zielgruppe hatte Rommerskirchen ausweislich einer Verlagsankündigung jeden gebildeten Mann, “besonders aber Pfarrherren, Mairen und Adjuncten” ausgemacht. Der günstige Preis von einem Taler – das ist der halbe Preis der Übersetzung von Lassaulx, die zweisprachige Ausgabe von Daniels kostete sogar 4 Taler – sollte zum Kauf animieren. Der Plan ging indes nicht auf. So schrieb das “Morgenblatt für gebildete Stände” (Anonym 1809b), die Ausgabe sei “ein überflüssiges Unternehmen, da diese von einer Gesellschaft gelieferte Uebersetzung durchaus eine gewisse Härte und Ungelenkigkeit hat”. Der mangelnde Erfolg lässt sich an der kaum vorhandenen Rezeption des Werks und den extrem wenigen überlieferten Exemplaren ablesen. Immerhin konnten die Gesetzes-Übersetzungen für Willmann als Empfehlung dienen, sodass dieser 1812 auf die Stelle eines “Traducteur impérial en langue allemande” nach Paris berufen wurde, wo er nun für die deutsche Fassung des Bulletin des Lois verantwortlich zeichnete (Anonym 1844: 146–147).

4.9 Gerhardi, 1809

Als letzte Code-civil-Übersetzung der napoleonischen Ära kann die erst im Dezember 1809 abgeschlossene zweisprachige Ausgabe von Heinrich Friedrich Daniel Gerhardi (um 1784–um 1813) gelten:

Gesetzbuch Napoleons, nach der officiellen Ausgabe übersetzt von H. F. D. Gerhardi. Nebst Angabe der wichtigsten Abweichungen der Übersetzungen von Daniels, Erhard, Lassaulx, Müller und Spielmann, 2 Bde., Darmstadt/Gießen: Heyer 1809.³⁰

Gerhardi war Sohn des Straßburger Französisch-Professors Reinhard Heinrich Gerhardi, er wurde in Pirmasens geboren und wuchs im Elsass auf (Gebhardt 2021: 50–51), hatte somit – wie die meisten Code-civil-Übersetzer – linksrheinische Wurzeln. Als er sich an seine Übersetzung machte, fungierte er als Darmstädter Hofgerichtsadvokat. Wie er selbst hervorhebt, hat er den Text in großer Eile binnen rund 15 Monaten angefertigt, weil seinerzeit die Einführung des Code civil im Großherzogtum Hessen geplant war und er den Bewohnern seines Landes eine leicht und günstig verfügbare deutschsprachige Ausgabe bieten wollte. Zweifel am Wert der vorangegangenen Übersetzungen ließ er dabei nicht zu, sondern stellte sein Werk lediglich in die lange Reihe der anderen, da “jeder neue Versuch um so weniger einer Entschuldigung bedürfe, als eine vollkommen gute Uebersetzung doch nur nach und nach, durch das vereinte Bemühen Mehrerer, zu Stande kommen wird” (Gerhardi 1809: 8). Offen beschrieb Gerhardi zudem seine Vorgehensweise in der Vorrede:

³⁰ Hierzu: Dölemeyer (1982: 1462); Schubert (1991: 148).

Bey der Uebersetzung legte ich durchaus die von Daniels, nach meiner Ueberzeugung die beste der damals vorhandenen, zu Grunde; ein Verfahren, welches, auch ausser Müller, ganz offenbar Erhard und wahrscheinlich auch die Westphälischen Uebersetzer beobachtet haben, und welches auch gewiß nicht zu tadeln ist, da wir Deutschen, die wir uns erst seit Kurzem mit dem Code Napoléon ernstlich beschäftigen und ihn noch nie in seiner Anwendung gesehen haben, uns doch in den mehrsten Stücken an das Urtheil erfahrener Französischer Rechtsgelehrten halten müssen. (Gerhardi 1809: 10–11)

Im Fokus standen für Gerhardi somit explizit die zweifelhaften Stellen, die er – unter anderem unter Zuhilfenahme französischer Fachliteratur – zu erhellen suchte:

Wo mir alle Uebersetzer den richtigen Sinn verfehlt oder doch ihn nicht bestimmt genug ausgedrückt zu haben schienen (wie z. B. im Art. 2123), da bemühte ich mich besonders, den richtigen Sinn herzustellen. (Gerhardi 1809: 11)

Konsequent fügte Gerhardi seiner Übersetzung Anmerkungen bei, in welchen die relevantesten Abweichungen der Übersetzungen von Daniels, Erhard, Lassaulx, Müller und Spielmann mit angegeben sind. Da Gerhardi Art. 2123 ausdrücklich als Beispiel für seine vergleichende Übersetzungsarbeit benennt, sollen die ersten beiden Sätze dieser sehr komplexen und zum Teil auch mehrdeutig formulierten Bestimmung als Beispiel dienen. Zweifellos ist Gerhardi beizupflichten, dass keine der von ihm ausdrücklich herangezogenen Übersetzungen hier befriedigen kann. Zumindest in Bezug auf den zweiten Satz hat sich Gerhardi allerdings stillschweigend an Pfeiffers westphälischem Code civil orientiert, in welchem jedoch die Übersetzung von “faites en jugement” fehlt. Dies wurde dann im Würzburger Gesetzbuch bereinigt, sodass die dortige Version im zweiten Satz noch etwas klarer erscheint, als jene von Gerhardi, der zu seiner Zeit jedoch tatsächlich für sich beanspruchen konnte, in Art. 2123 am besten formuliert zu haben:

Art. 2123 Code civil. L'hypothèque judiciaire résulte des jugements, soit contradictoires, soit par défaut, définitifs ou provisoires, en faveur de celui qui les a obtenus. Elle résulte aussi des reconnoissances ou vérifications faites en jugement, des signatures apposées à un acte obligatoire sous seing privé.

Lassaulx, 1805 Eine gerichtliche Hypothek fließt zu Gunsten desjenigen, der sie erwirkt hat, aus Urtheilen, sie mögen nun kontradictorisch, oder in Contumaciam (par default) erlassen worden, definitiv oder provisorisch sein, her. Sie fließt auch aus, vor Gericht vorgenommenen, Anerkennungen oder Verifikationen von Unterschriften, unter einem obligatorischen Akt unter Privat-Unterschrift, her.

Daniels, 1805 Die gerichtliche Hypothek entsteht aus Urtheilen, zum Vortheil desjenigen, der sie erwirkt hat, sie seyen auf Anhörung des andern Theils oder wegen Nicht-Erscheinens ergangen, definitiv entscheidend oder provisorisch. Sie entsteht gleichfalls aus den bey Gerichte erfolgten Anerkennungen oder Bewährungen der Unterschriften, die sich bey einem unter Privat-Unterschrift ausgefertigten verbindlichen Acte befinden.

- Spielmann, 1808 Die gerichtliche Hypothek entspringt aus contradictorischen oder Contumacial-Urtheilen, sie mögen definitiv oder provisorisch seyn, zu Gunsten desjenigen, welcher sie erhalten hat. Sie geht auch aus den gerichtlich geschehenen Anerkennungen und Untersuchungen der Unterschriften hervor, welche sich unter Privat-Verschreibungen befinden.
- Erhard, 1808 Die gerichtliche Hypothek entsteht durch rechtliches, entweder nach Erscheinen, oder auf Außenbleiben des Gegentheils, endlich oder provisorisch gesprochenes, Erkenntniß, zum Besten dessen, für den es gesprochen ist. Sie entsteht auch aus der gerichtlichen Anerkennung und Bewährung der Unterschriften einer unter Privatsignatur deshalb ausgestellten, verbindlichen Verschreibung.
- Müller, 1808 Die gerichtliche Hypothek entsteht aus Urtheilen, zum Vortheil desjenigen, der sie ausgewirkt hat, sie mögen nun auf Anhörung des andern Theils oder wegen Ungehorsams ergangen, definitiv entscheidend oder provisorisch seyn. Sie entsteht gleichfalls aus den vor Gerichte erfolgten Beglaubigungen der Unterschriften, die sich bey einer unter Privatunterschrift ausgefertigten Urkunde befinden, welche Verbindlichkeiten enthält.
- CNWestph., 1808 (und Berg) Die gerichtliche Hypothek entsteht aus Erkenntnissen zum Vortheile desjenigen, welcher sie ausgewirkt hat, es mögen nun dieselben nach vorgängiger Vernehmung des andern Theiles, oder wegen Nichterscheinens erfolgt seyn, sie mögen eine endliche oder nur vorläufige Entscheidung enthalten. Sie entsteht auch daraus, daß die unter einer verbindlichen Privat-Urkunde befindliche Unterschrift durch Anerkennung oder Beweisführung außer Zweifel gesetzt ist.
- Gerhardi, 1809 Die gerichtliche Hypothek entsteht aus Urtheilen, zum Vortheile desjenigen, welcher sie ausgewirkt hat, es mögen nun dieselben nach vorgängiger Anhörung des andern Theils oder auf dessen Nichterscheinen ergangen seyn, sie mögen eine endliche oder nur eine vorläufige Entscheidung enthalten. Sie entsteht auch daraus, daß die unter einer Privatschuldurkunde befindliche Unterschrift durch Anerkennung oder Beweisführung ausser Zweifel gesetzt ist, und der Richter hierüber ein Erkenntniß ertheilt hat.
- Würzb. Gesb., 1813 Die gerichtliche Hypothek entsteht aus Erkenntnissen zum Vortheile desjenigen, welcher sie ausgewirkt hat, es mögen nun dieselben nach vorgängiger Vernehmung des andern Theiles, oder wegen ungehorsamen Nichterscheinens erfolgt seyn, sie mögen eine endliche oder nur vorläufige Entscheidung enthalten. Sie entsteht auch daraus, daß die unter einer verbindlichen Privat-Urkunde befindliche Unterschrift durch gerichtliche Anerkennung oder Beweisführung außer Zweifel gesetzt ist.

Als im Großherzogtum Hessen über die Einführung des Code Napoléon beraten wurde, diente Gerhardis Werk als offizielle Grundlage (Schubert 1991: 150; Dölemeyer 2006: 7). Er selbst zog freilich in Napoleons Russlandfeldzug und kehrte nie zurück.

5 Ergebnisse

Die insgesamt fünfzehn Übersetzungen des Code civil, die während der napoleonischen Ära entstanden sind, hatten einen sehr unterschiedlichen Charakter. Dies war nicht allein den verschiedenen Zwecken – als amtliche Übersetzung im genauen Wortlaut, als amtliche freiere Übertragung oder als private Ausgabe – geschuldet. Die Unterschiede ergeben sich vielmehr insbesondere aus den jeweiligen Hintergründen und individuellen Befähigungen der Übersetzer. Die meisten waren studierte Juristen, Lassaulx war Autodidakt, Ackermann von Haus aus Theologe. Müller hatte zwar mutmaßlich Jura studiert, war aber vornehmlich als Schriftsteller bekannt. Auch die Französisch-Kenntnisse waren je nach Herkunft unterschiedlich gut. In Anbetracht der komplexen Materie und der geringen Erfahrung im Umgang mit dem französischen Recht stützten sich fast alle Übersetzer (offen oder heimlich) auf bereits vorhandene Fassungen. So entstand allmählich ein Erfahrungsschatz, auf dem die späteren Übersetzer aufbauen konnten, wie dieses Beispiel illustrieren mag:

Art. 1160 Code civil. On doit suppléer dans le contrat les clauses qui y sont d'usage, quoiqu'elles n'y soient pas exprimées.

Lassaulx, 1805 Man muß die bei einem Contract gewöhnlichen Klauseln, wenn sie auch schon nicht ausdrücklich darinn eingeführt sind, denselben zusetzen.

Müller, 1808 In einem Contracte muß man die Clauseln, die dabey üblich sind, hinzudenken, wenn sie gleich darin nicht ausgedrückt worden.

Erhard, 1808 Bey einem Contracte muß man die dabey üblichen Clauseln hinzudenken, wenn sie auch darin nicht ausgedrückt wären.

CNWestph, 1808 Eben so muß man bei einem Vertrage die daselbst üblichen besondern Bestimmungen (Clauseln), wenn sie gleich nicht darin ausgedrückt sind, annehmen.

Willmann, 1809 Die gewöhnlichen Clauseln müssen im Vertrag, wenn sie auch nicht darin ausgedrückt sind, hinzugedacht werden.

Gerhardi, 1809 Die bey einem Vertrage gewöhnlichen Clauseln sind immer für denselben beygefügt zu achten, wenn sie gleich nicht darin ausgedrückt sind.

BadLR, 1809/10 In jedem Vertrag müssen die üblichen Vorsichts-Gedinge, obschon sie darinn nicht ausgedrückt wären, hinzugedacht werden.

Die frühen Übersetzungen klebten noch stark an der Vorlage, selbst bei leicht übersetzbaren Rechtswörtern wie "contrat" oder "clause" blieb es bei für unkundige Leser wenig hilfreichen Lehnübertragungen (Kontrakt, Klausel). Nur Pfeiffer (Westphalen) und Brauer (Baden) verzichteten auf die Fremdwörter. Brauers "Vorsichts-Geding" ist allerdings ebenfalls nicht leserfreundlich. Einige Übersetzungen sind zudem im Satzbau zu nah an der französischen Vorlage, wirken daher umständlich und sind schwer eingängig. Am klarsten verständlich erscheint in diesem Beispiel Gerhardis Fassung – der von allen

Bemühungen seiner Vorgänger sichtlich profitierte und deren Fehler vermied. Wie ein Übersetzer vom anderen lernt, lässt sich auch an folgendem Beispiel ablesen:

Art. 1101 Code civil. Le contrat est une convention par laquelle une ou plusieurs personnes s'obligent, envers une ou plusieurs autres, à donner, à faire ou à ne pas faire quelque chose.

Cremer, 1804	Daniels, 1805	C.N.Westph., 1808	BadLR, 1809/10
Ein Contract ist eine Verabredung, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere Personen verbinden, etwas zu geben, etwas zu thun, oder etwas nicht zu thun.	Ein Contract ist eine Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere verbinden, etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.	Ein Vertrag ist eine Übereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere verbindlich machen, etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.	Ein Vertrag ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen Einer oder Mehreren andern verbindlich zusagen, etwas zu geben, zu thun, oder zu unterlassen.

Wählte Cremer für “convention” noch mehrdeutig “Verabredung”, ersetzte dies Daniels durch das klarere Wort “Übereinkunft”, das die nachfolgenden Übersetzer beibehielten. Pfeiffer verwendete im westphälischen Gesetzbuch statt dem Fremdwort “Contract” lieber “Vertrag”, woran sich Brauer im Badischen Landrecht anschloss. Er empfand “verbinden” bzw. “verbindlich machen” jedoch als unpräzise und schrieb daher lieber “verbindlich zusagen”. Statt dem juristisch unschönen “etwas nicht zu tun” (für “ne pas faire quelque chose”) gebraucht er das wesentlich elegantere, eindeutige Fachwort “unterlassen”.

Als besonders schwieriges Übersetzungsbeispiel nennt der mehrfach erwähnte anonyme Rezensent der Allgemeinen Literatur-Zeitung von 1809 den “protuteur” aus Art. 417 Code civil (Anonym 1809a: 630):

Art. 417 Code civil. Quand le mineur, domicilié en France, possédera des biens dans les colonies, ou réciproquement, l'administration spéciale de ces biens sera donnée à un protuteur.

Wie sich aus dem Sachzusammenhang ergibt, sollte der “protuteur” eigenständig für die Vermögensverwaltung des Mündels in den Kolonien sorgen. Er hatte also eine mit dem eigentlichen Vormund vergleichbare Stellung und war diesem nicht untergeordnet. Blickt man auf die einzelnen deutschen Code-civil-Ausgaben, lässt sich gut erkennen, wie die Übersetzer um die beste Übertragung des Wortes ins Deutsche rangen:

Bulletin des Lois (Art. 411)	Untervogt
Lassaulx, 1803/04	Procurator
Cremer, 1804	Nebenvormund
Ackermann, 1805	Untervormund
Daniels, 1805	Mit-Vormund
C.N.Westph., 1808 (C.N.Berg 1810)	eigener Vormund
Spielmann, 1808	Vice-Vormund
Erhard, 1808	Aftervormund (protuteur)
Müller, 1808	Vicevormund (protuteur)
Bair. Entwurf, 1808/09 (vor Art. 2348)	[Bestimmung weggelassen]
Willmann, 1809	Vice-Vormund
Gerhardi, 1809	Mitvormund (protuteur)
BadLR, 1809/10	Neben-Vormund
WürzbGesB., 1813	besonderer Vormund

Der anonyme Rezensent bewertete ausschließlich die Version des westphälischen Gesetzbuchs als “genau und gut”, die anderen (ihm bekannten) seien zum Teil ungenau, zum Teil seltsam. Zweifellos wirkt die Übersetzung “Untervogt” des Bulletin des Lois (einmal mehr) antiquiert. Eine durch Vorsilben wie “Unter-”, “Vice-” oder “After-” angedeutete Nachrangigkeit führt zudem in die Irre. Lassaulxs “Procurator” ist völlig unpräzise. Gegen die an sich naheliegende Übersetzung “Nebenvormund” spricht, dass es in Art. 420-426 Code civil einen “subrogé tuteur” gibt, der ebenfalls mit gewisser Berechtigung als “Nebenvormund” übersetzt werden könnte (so geschehen etwa im Bulletin des Lois). “Mitvormund” (bei den sonst so zuverlässigen Übersetzern Daniels und Gerhardi) suggeriert eine gemeinschaftliche Vormundschaft und ist daher falsch. Aber auch Pfeiffers “eigener Vormund” erscheint doch zumindest missverständlich. Letztendlich kann daher nur die allerletzte Fassung – der “besondere Vormund” in Kleinschrods Würzburger Gesetzbuch überzeugen. Es zeigt sich mithin auch hier, wie die Übersetzer aus den Fehlern der Vorgänger lernten.

6 Schluss

Zehn Jahre nach den ersten Übertragungen des Code civil ins Deutsche ebte die in der Rechtsgeschichte wohl einmalige Welle der Übersetzungstätigkeit für ein einzelnes Gesetzbuch wieder ab. Nach der verlorenen Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813 sank Napoleons Stern und damit auch das Interesse an seinen Kodifikationen – jedenfalls in weiten Teilen Deutschlands. In vielen Territorien entlang des Rheins blieb

der Code civil zwar als “Rheinisches Recht” in Kraft (Becker 1985; Fehrenbach 1999; Haferkamp 2010), so auch in den linksrheinischen Gebieten der einstigen Kurpfalz, die 1816 im Nachgang des Wiener Kongresses als “Rheinkreis” an Bayern fielen (Hartmann 2014: 460). Offenbar genügten aber die bis dahin verfertigten Übersetzungen, sodass es im Wesentlichen³¹ nur noch zu Neuauflagen der alten Übersetzungen kam.³² Auch Germersheim war nun bayerisch. 1865 wurde der stolze Neubau eines “Königl. Bayerischen Amtsgerichts” eröffnet. Doch ging damit keineswegs die Einführung von bayerischem Recht einher. Vielmehr wurde auch hier bis zur Einführung des gesamtdeutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am 1. Januar 1900 der Code civil angewandt – egal in welcher deutschen Übersetzung.

Literatur

Besprochene Übersetzungen

- [Ackermann, Johann Peter (Übers.)] (1805): *Das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen. Nach der stereotypischen Ausgabe von Firmin Didot. Ganz neu übersetzt.* Landau: Georges und Prinz
- [Brauer, Johann Nikolaus Friedrich (Übers./Bearb.)] (1809): *Code Napoleon – mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Groß-Herzogthum Baden.* Karlsruhe: Müller
- [Bulletin des Lois (amtliche Übersetzung)] 1803/04: *Bulletin des lois de la République Française.* 3.^e Série/Gesetzregister der Fränkischen Republik, 3^{te} Serie. Paris [veröffentlicht in loser Folge]
- [C. N. Berg] (1810): *Napoleons Gesetzbuch. Einzig officielle Ausgabe für das Großherzogthum Berg/Code Napoléon. Édition seule officielle pour le Grand-Duché de Berg.* Düsseldorf: X. Levraut
- [C. N. Westphalen] (1808): *Napoleons Gesetzbuch. Einzig officielle Ausgabe für das Königreich Westphalen/Code Napoléon. Édition seule officielle pour le Royaume de Westphalie.* Straßburg: F. G. Levraut
- [C. N. Würzburg] (1813): *Napoleon's Gesetzbuch. Einzig officielle Ausgabe für das Großherzogthum Würzburg.* Würzburg: Universitätsbuchdrucker Nitribitt
- [Cramer, Johann (Übers.)] (1838): *Die fünf französischen Gesetzbücher neu übersetzt von einem praktischen Juristen.* Krefeld: Funke
- [Cremer, Peter Franz (Übers.)] (1804): *Bürgerliches Gesetzbuch der Franzosen. Uebersetzt.* Krefeld: Schüller
- [Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm (Übers.)] (1805): *Civil-Gesetzbuch der Franzosen. Aus dem Französischen übersetzt von Daniels. Ausgabe nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Ventos 12. Jahrs.* Köln: Keil

³¹ Immerhin legte Anton A. Haas eine recht ungehobelte Neuübersetzung vor: *Civil-Gesetzbuch des linken Rheinuferers: sammt dem Inhalte der, seit der Verkündigung erschienenen bezüglichen Senatus-Consulte, Gesetze, Decrete*, Bd. 3, Koblenz 1822/26.

³² “Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Übersetzungen: nebst den bezüglichen Gesetzen, Dekreten, Staatsrathsgutachten, Ministerialumschreiben” (Zweibrücken 1827), fußt in Bezug auf den Code civil auf der Übersetzung von Daniels; “Die fünf französischen Gesetzbücher neu übersetzt Hg. von Johann Cramer” (Krefeld 1838 und öfter) folgt der westphälischen Übersetzung des Code civil. Zu einigen Neuauflagen ferner: Dölemeyer (1982: 1463).

- [Erhard, Christian Daniel (Übers.)] (1808): *Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Ausgabe verdeutscht, und nebst den von dem Französischen Rechtsgelehrten Herrn Dard jedem Artikel beygefügtten Parallelstellen des Römischen und ältern Französischen Rechts, auch seinen eignen Bemerkungen herausgegeben.* Dessau/Leipzig: Voß
- [Feuerbach, Paul Johann Anselm (Übers./Bearb.)] (1808/09): *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Baiern* [Entwurf]. Gedruckt nur Buch 1–3. [München]
- [Gerhardi, Heinrich Friedrich Daniel (Übers.)] (1809): *Gesetzbuch Napoleons, nach der officiellen Ausgabe übersetzt von H. F. D. Gerhardi. Nebst Angabe der wichtigsten Abweichungen der Übersetzungen von Daniels, Erhard, Lassaulx, Müller und Spielmann.* Bd. 1–2. Darmstadt/Gießen: Heyer
- [Haas, Anton A. (Übers.)] (1822/26): *Civil-Gesetzbuch des linken Rheinufers: sammt dem Inhalte der, seit der Verkündigung erschienenen bezüglichen Senatus-Consulte, Gesetze, Decrete, Gutachten des Staatsraths, ministeriellen Rundschreiben und Entscheidungen, Urtheile des Cassationshofes und der Appellhöfe*, 3 Bde. Koblenz: Heriot
- [Lassaulx, Franz Georg von (Übers.)] (1803–1805): *Civilgesetzbuch der Französischen Republik.* Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet. Koblenz: Lassaulx
- [Müller, Karl Ludwig Methusalem (Übers.)] (1808): *Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. Nach der neuesten officiellen Originalausgabe verdeutscht mit einigen erklärenden Anmerkungen, auch einem vollständigen Wort- und Sachregister.* Leipzig: Hinrichs
- [Spielmann, Ludwig (Übers.)] (1808): *Codex Napoleon. Uebersetzt nach der neuen officiellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert von L. Spielmann.* Straßburg/Paris: Treuttel und Würtz
- [Willmann, Benedikt (Übers.)] (1809): *Kaisers Napoleons I. bürgerliches Gesetzbuch. Aus dem Französischen nach der letzten officiellen Ausgabe übersetzt von einer Gesellschaft.* Köln: Rommerskirchen
- [Zweibrückener Ausgabe] (1827): *Die fünf französischen Gesetzbücher in deutscher Sprache nach den besten Übersetzungen: nebst den bezüglichen Gesetzen, Dekreten, Staatsrathsgutachten, Ministerialumschreiben.* Zweibrücken: Ritter

Sekundärliteratur

- Andreas, Willy (1955): "Brauer, Nikolaus." *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 2. Berlin: Duncker & Humblot, 542–543
- Anonym (1808a): "[Rezension]." *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung* [282–284]: Sp. 417–436
- Anonym (1808b): "Neueste Literatur. Meßkatalog der Ostermesse. Forts." *Zeitung für die elegante Welt* 8: Sp. 569–572
- Anonym (1809a): "[Rezension]." *Allgemeine Literatur-Zeitung* [77–78] (20.–21.03.1809): 625–640
- Anonym (1809b): "Übersicht der neuesten Literatur." *Morgenblatt für gebildete Stände* 3: 13
- Anonym (1810): "[Rezension]." *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung* [3–6]: Sp. 17–48
- Anonym (1844): "Benedikt Willmann." *Neuer Nekrolog der Deutschen* 22, 1. Teil, 1. Abt., Nr. 46. Ilmenau/Weimar: Voigt, 145–148
- Becker, Hans-Jürgen (1985): "Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert." *Juristische Schulung* 1985: 338–345
- Biedermann, Woldemar von (1865): *Goethe und Leipzig*. Bd. 2. Leipzig: Brockhaus
- Brauer, Johann Nikolaus Friedrich (1809): *Erläuterungen über den Code Napoleon und die Großherzogliche Badische bürgerliche Gesezgebung I.* Karlsruhe: Müller
- Bucher, Karl (1809): "Codex Napoleon. T. 1. Dargestellt und kommentiert von F. v. Lassaulx [Rezension]." *Allgemeine Literatur-Zeitung* [84–85] (27./28. März 1809): 681–686, 689–692

- Chroust, Toni Hermann (1929): *Die Einführung des Code Napoléon im Großherzogtum Würzburg im Jahre 1812*. Diss. Erlangen: Universität
- Dahm, Helmut (1957): "Daniels, Heinrich Gottfried Wilhelm." *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 3. Berlin: Duncker & Humblot, 508
- Dard, Henri-Jean-Baptiste (1805): *Code Civil Des Français avec Des Notes Indicatives Des Lois Romaines, Coutumes, Ordonnances, Édits Et Déclarations, Qui Ont Rapport A Chaque Article*. Paris: Commaillé
- Deutsch, Andreas (2008): "Badisches Landrecht." *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I*. 2. Aufl. Berlin: Erich Schmidt, 405–407
- Deutsch, Andreas (2011): "Die Rechtssprache des Badischen Landrechts im Vergleich mit anderen deutschen Fassungen des Code civil." Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder (Hg.): *200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810*. Frankfurt (Main): Lang, 245–283
- Deutsch, Andreas (2013): "Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung." Andreas Deutsch (Hg.): *Historische Rechtssprache des Deutschen*. Heidelberg: Winter, 21–80
- Deutsch, Andreas (2016): "Napoleonische Gesetzbücher." *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3*. 2. Aufl. Berlin: Erich Schmidt, 1772–1776
- Dölemeyer, Barbara (1982): "Kodifikationen und Projekte." Helmut Coing (Hg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte III/2*. München: C. H. Beck, 1440–1625
- Dölemeyer, Barbara (2006): "C'est toujours le français qui fait la loi – Originaltext und Übersetzung." Barbara Dölemeyer, Heinz Mohnhaupt, Alessandro Somma (Hg.): *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*. Frankfurt a. M.: Klostermann, 1–35
- Doucet, Michel; Klaus E. W. Fleck (2009): *Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache 1*. München: C. H. Beck
- Dufraisse, Roger (1978): "Mont-Tonnerre." Michel Richard, Roger Dufraisse (Hg.): *Grands notables du Premier Empire III*. Paris: CNRS, 63–94

trans-kom

ISSN 1867-4844

trans-kom ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

trans-kom veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

trans-kom wird ausschließlich im Internet publiziert: <https://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh
University of Antwerp
Arts and Philosophy
Applied Linguistics / Translation and Interpreting
O. L. V. van Lourdeslaan 17/5
B-1090 Brussel
Belgien
Leona.VanVaerenbergh@uantwerpen.be

Klaus Schubert
Universität Hildesheim
Institut für Übersetzungswissenschaft
und Fachkommunikation
Universitätsplatz 1
D-31141 Hildesheim
Deutschland
klaus.schubert@uni-hildesheim.de

- Erhard, Christian Daniel (1792): *Versuch einer Critik des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten*. Dresden/Leipzig: Richter
- Federer, Julius (1948): "Beiträge zur Geschichte des Badischen Landrechts." *Baden im 19. und 20. Jahrhundert I*. Karlsruhe: Müller, 81–181
- Fehrenbach, Elisabeth (1999): "Der Einfluß des Code Napoléon auf das Rechtsbewußtsein in den Ländern des rheinischen Rechts." Joseph Jurt (Hg.): *Wandel von Recht und Rechtsbewußtsein in Frankreich und Deutschland*. Berlin: Berlin-Verlag, 133–141
- Feilchenfeldt, Konrad (1982): "Las(s)aulx, Franz." *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 13. Berlin: Duncker & Humblot, 643
- Gebhardt, Werner (2021): *Die Hohe Karlsschule, ein Lehr- und Gewerbebetrieb in Stuttgart von 1770 bis 1794. Biographisches Lexikon*. Stuttgart: Kohlhammer
- Gerhardi, Heinrich Friedrich Daniel (1809): *Gesetzbuch Napoleons, nach der officiellen Ausgabe übersetzt*. Bd. 1–2. Darmstadt/Gießen: Heyer
- Gönnenwein, Otto (1950): "Geschichte des juristischen Vokabulars." *Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London*. Berlin: de Gruyter, 36–49
- Grilli, Antonio (1997): *Die französische Justizorganisation am linken Rheinufer 1797–1803*. Frankfurt a. M.: Lang
- Haferkamp, Hans-Peter (2010): "Rheinisches Recht." *Enzyklopädie der Neuzeit 11*. Stuttgart/Weimar: Metzler, 227–229
- Hartmann, Peter Claus (2014): "Bayern und Pfalz von 1816 bis 1945: Rheinkreis, Regierungsbezirk des Königreichs und ab 1918 des Freistaates Bayern." *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 77*: 455–473
- Henseler, Theodor Anton (1953): "Beiträge zur Geschichte des Bonner Buch- und Zeitungsverlages 1: Das Verlagshaus Rommerskirchen-Neusser und seine Vorgänger im 16. bis 18. Jahrhundert." *Bonner Geschichtsblätter [7]*: 7–59
- Hildenbrand, Friedrich Johann (1895): "Das Departement vom Donnersberg, besonders mit Beziehung auf Stadt und Kanton Frankenthal II." *Monatsschrift des Frankenthaler Altertumsvereins 3*: 6–7, 11–12, 32–33, 41–42
- Keussen, Hermann (1865): *Geschichte der Stadt und Herrlichkeit Crefeld*. Krefeld: Klein
- Kriedte, Peter (2005): "Krefeld und die Notablengesellschaft der französischen Zeit." *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein [208]*: 203–224
- Martin, Michael (2001): *Revolution in der Provinz: die Auswirkungen der Französischen Revolution in Landau und in der Südpfalz bis 1795*. Neustadt a. d. W.: Stiftung Pfälzische Geschichtsforschung
- Martini, Carl Anton von (1783): *Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts III*. Wien: Sonnleithner
- Merk, Walter (1912): "Johann Nikolaus Friedrich Brauer, ein Vorläufer des Sprachvereins." *Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins 27*: 341–344
- Merzbacher, Friedrich (1961): "Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter von." *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 5. Berlin: Duncker & Humblot, 110–111
- Merzbacher, Friedrich (1980): "Kleinschrod, Gallus Aloysius Caspar." *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 12. Berlin: Duncker & Humblot, 8–9
- Moor, Eduard von (1867): *Billigheim: Beitrag zur Geschichte der Pfalz*. Landau: Kaußler
- Neurath, Otto (1906): *Hermann Ludwig Wolframs Leben als Einleitung zu seinem "Faust"*. Berlin: Frensdorff
- Paye, Claudie (2013): *"Der französischen Sprache mächtig". Kommunikation im Spannungsfeld von Sprachen und Kulturen im Königreich Westphalen (1807–1813)*. München: Oldenbourg
- Polley, Rainer (Hg.) (1982): *Anton Friedrich Justus Thibaut in seinen Selbstzeugnissen und Briefen*. Bd. 1–3. Frankfurt a. M.: Lang

- Probst, Joseph (1898): *Geschichte der Stadt und Festung Germersheim*. Speyer: Jäger
- Ricken, Ulrich (1994): "Zum Thema Christian Wolff und die Wissenschaftssprache der deutschen Aufklärung." Heinz Leonhard Kretzenbacher, Harald Weinrich (Hg.): *Linguistik der Wissenschaftssprache*. Berlin/New York: de Gruyter, 41–90
- Schnorr von Carolsfeld, Franz (1885): "Müller, Karl Ludwig Methusalem." *Allgemeine Deutsche Biographie*. Bd. 22. Leipzig: Duncker & Humblot, 652
- Schreiber, Michael (2013): "Juristische Fachübersetzungen im Elsass während der Französischen Revolution." Laura Sergo, Ursula Wiene, Vahram Atayan (Hg.): *Fachsprache(n) in der Romania. Entwicklung, Verwendung, Übersetzung*. Berlin: Frank & Timme, 359–374
- Schreiber, Michael (2015): "Nationalsprache – Regionalsprache – Nachbarsprache: Zur Übersetzungspolitik während der Französischen Revolution (am Beispiel des Sprachenpaars Französisch-Niederländisch)." Dilek Dizdar, Andreas Gipper, Michael Schreiber (Hg.): *Nationenbildung und Übersetzung*. Berlin: Frank & Timme, 77–92
- Schreiber, Michael (2017): "Zur Übersetzungspolitik der Französischen Revolution und der Napoleonischen Epoche. Am Beispiel von drei nationalen Übersetzungsbüros." Heidi Aschenberg, Sarah Dessi Schmid (Hg.): *Romanische Sprachgeschichte und Übersetzung*. Heidelberg: Winter, 139–150
- Schubert, Werner (1977): *Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. Köln/Wien: Böhlau
- Schubert, Werner (1991): "Die ersten deutschen Übersetzungen des Code Civil (1804–1814)." Jörn Eckert, Hans Hattenhauer (Hg.): *Sprache – Recht – Geschichte, Rechtshistorisches Kolloquium 5.–9. Juni 1990 zu Kiel*. Heidelberg: Müller, 133–168
- Seidensticker, Johann Anton Ludwig (1807): "Code Napoléon [Rezension]." *Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung* [3–8]: Sp. 17–60
- Spangenberg, Ernst Peter Johann (1810): *Commentar über den Code Napoleon I*. Göttingen: Röwer
- Steffenhagen, Emil Julius Hugo (1877): "Erhard, Christian Daniel." *Allgemeine Deutsche Biographie*. Bd. 6. Leipzig: Duncker & Humblot, 197
- Strombeck, Friedrich Karl von (1811): *Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleons und der übrigen bürgerlichen Gesetzgebung des Königreichs Westphalen I*. Braunschweig: Vieweg
- Sturm, Fritz (2011): *200 Jahre Badisches Landrecht*. Karlsruhe: Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation
- Thibaut, Anton Friedrich Justus (1809): "Napoleons I. Gesetzbuch verdeutscht von D. Christ. Dan. Erhard [Rezension, zugeschrieben]." *Heidelbergische Jahrbücher der Literatur* 2: 167–172
- Weech, Friedrich von (1876): "Brauer, Nikolaus." *Allgemeine Deutsche Biographie*. Bd. 3. Leipzig: Duncker & Humblot, 263–264
- Wendehorst, Alfred (1961): "Ferdinand, Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana." *Neue Deutsche Biographie*. Bd. 5. Berlin: Duncker & Humblot, 96
- Zachariae von Lingenthal, Karl Salomo (1811): *Handbuch des französischen Civilrechts I*. 2. Aufl. Heidelberg: Mohr

Autor

Andreas Deutsch ist Professor für Rechtssprache und Rechtsgeschichte an der Juristischen Fakultät in Heidelberg und Leiter der Forschungsstelle Deutsches Rechtswörterbuch an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die historische Rechtsvergleichung und die Rezeption fremder Rechte im deutschsprachigen Raum.
E-Mail: drw@adw.uni-heidelberg.de
Website: <https://www.deutsches-rechtsworтерbuch.de>
Website: <http://www.andreasdeutsch.de>

Empfehlungen

TRANSÜD.

Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Herausgegeben von Klaus-Dieter Baumann, Hartwig Kalverkämper, Sylvia Reinart und Klaus Schubert

Christiane Nord: **Titel, Texte, Translationen. Buchtitel und ihre Übersetzung in Theorie und Praxis.** ISBN 978-3-7329-1018-2

Sylvia Reinart: „Im Original geht viel verloren“. **Warum Übersetzungen oft besser sind als das Original.** ISBN 978-3-7329-0826-4

Akkad Alhussein: **Vom Zieltext zum Ausgangstext. Das Problem der retroflexen Wirksamkeit der Translation.** ISBN 978-3-7329-0679-6

Sigmund Kvam: **Poesie – Musik – Übersetzung. Varietäten in der Translation von Liedtexten.** ISBN 978-3-7329-1000-7

Sabine Dievenkorn/Shaul Levin (eds.): **[Re]Gained in Translation II: Bibles, Histories, and Struggles for Identity.** ISBN 978-3-7329-0790-8

Christos Karvounis (Hg.): **Bibelübersetzung zwischen Tradition und Moderne. Pluralität, Skepsis, Perspektiven.** ISBN 978-3-7329-0952-0

Belén Lozano Sañudo/Elena Sánchez López/Ferran Robles Sabater (eds.): **Cruzando puentes. Nuevas perspectivas sobre la traducción del alemán y el español.** ISBN 978-3-7329-0743-4

Gesa Büttner: **Dolmetschvorbereitung digital. Professionelles Dolmetschen und DeepL.** ISBN 978-3-7329-0750-2

Anna Wegener: **Karin Michaëlis' Bibi books. Producing, Rewriting, Reading and Continuing a Children's Fiction Series, 1927–1953.** ISBN 978-3-7329-0588-1

Forum für Fachsprachen-Forschung

Herausgegeben von Hartwig Kalverkämper

Ingrid Simonnæs: **Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer. Mit Übersetzungsübungen und Verständnisfragen.** 3., völlig neu bearbeitete Auflage. ISBN 978-3-7329-0998-8

Ingrid Simonnæs/Marita Kristiansen (eds.): **Legal Translation. Current Issues and Challenges in Research, Methods and Applications.** ISBN 978-3-7329-0366-5

Stefania Cavagnoli/Laura Mori (eds.): **Gender in legislative languages. From EU to national law in English, French, German, Italian and Spanish.** ISBN 978-3-7329-0349-8

Annikki Liimatainen/Arja Nurmi/Marja Kivilehto/Leena Salmi/Anu Viljanmaa/Melissa Wallace (eds.): **Legal Translation and Court Interpreting: Ethical Values, Quality, Competence Training.** ISBN 978-3-7329-0295-8

Cornelia Griebel: **Rechtsübersetzung und Rechtswissen. Kognitionstranlatologische Überlegungen und empirische Untersuchung des Übersetzungsprozesses.** ISBN 978-3-86596-534-9

Barbara Heinisch/Katia Iacono/Sonja Pöllabauer (Hg.): **Zwischenstationen / Inbetween. Kommunikation mit geflüchteten Menschen / Communicating with Refugees.** ISBN 978-3-7329-0945-2

Stavroula (Stave) Vergopoulou: **Gender Representations in Commercials – Original and Translation.** ISBN 978-3-7329-1073-1

Andreas F. Kelletat: **Wem gehört das übersetzte Gedicht? Studien zur Interpretation und Übersetzung von Lyrik.** (Reihe: Literaturwissenschaft) ISBN 978-3-7329-0843-1

Alle Bücher sind auch als E-Books erhältlich.

F Frank & Timme